



Antrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl, Herbert Woerlein, Susann Biedefeld, Kathi Petersen SPD**

Konsequenzen aus Bayern-Ei und Sieber ziehen: Verstöße bei Eigenkontrollen schärfer sanktionieren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, zu den privaten Laboren, die regelmäßig Analysen von Lebensmitteln durchführen, Kontakt aufzunehmen und diese aufzufordern, sich an die Vorschriften des § 44 Abs. 4a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) zu halten mit Verweis auf die aktuellen Vorfälle.

Die Staatsregierung wird weiter aufgefordert darauf hinzuwirken, dass das Bußgeld des § 60 Abs. 5 Nr. 3 LFGB auf bis zu 100.000 Euro erweitert wird.

Begründung:

Nach § 44 Abs. 4a LFGB muss der Verantwortliche eines privaten Labors soweit er Grund zur Annahme hat, dass das untersuchte Lebensmittel einem Verkehrsverbot unterliegt, die zuständigen Behörden unterrichten. Dem zufolge sind private Labore verpflichtet bei regelmäßigen Analysen von Lebensmitteln, die den Voraussetzungen des § 44 Abs. 4a LFGB entsprechen, die Untersuchungsergebnisse an die zuständigen Behörden weiterzuleiten. Soweit ein Verantwortlicher eines Labors diese unabdingbare Pflicht nicht einhält, ist sein Verhalten nach § 60 Abs. 2 Nr. 22 LFGB mit Strafe bedroht.

In der Vergangenheit kam es immer wieder vor, dass privat beauftragte Labore diese Vorschrift nicht eingehalten haben. Zuletzt war dies bei der Firma Sieber der Fall. Ein privates Labor hatte mehrfach Listerienbefall festgestellt, jedoch die Befunde nicht an die zuständigen Behörden weitergeleitet. Es besteht zumindest die Möglichkeit, dass sich bei einer Information der Behörden die Todesfälle hätten verhindern lassen.

Die nicht erfolgte Weiterleitung ist nach § 60 LFGB eine Ordnungswidrigkeit. Aus § 60 Abs. 5 LFGB ergibt sich, dass diese Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße zu Folge haben kann. Die nicht erfolgte Meldung ist ein Fall des § 60 Abs. 5 Nr. 3 LFGB. Nummer 3 sieht vor, dass eine Ordnungswidrigkeit in einem solchen Fall mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Euro belegt werden kann. Eine Geldbuße bis zu 20.000 Euro ist eine wesentlich zu geringe Strafe, da die Möglichkeit von Todesfällen, wenn solche Prüfungsergebnisse privater Labore nicht weitergeleitet werden, wie es die Vergangenheit bereits gezeigt hat, erhöht wird.

Die Androhung einer maximalen Geldbuße bis zu 20.000 Euro hat bisher nicht dazu geführt, dass private Labore konsequent ihre Prüfergebnisse weitergeleitet haben. Hier ist es geboten, den Druck zur Weiterleitung deutlich zu erhöhen. Selbst bei einer Ausschöpfung des vorgegebenen Rahmens, ist hier das Bußgeld deutlich zu niedrig angesetzt.

Auch ist es dringend geboten, dass die Staatsregierung private Labore auf ihre Meldepflicht hinweist und Druck entfaltet, dass künftig keine Meldepflichten mehr unterlassen werden. Die Vorschrift des § 44 Abs. 4a LFGB darf nicht nur eine „Pseudoverpflichtung“ sein, der sich die beauftragten privaten Labore durch geringe Geldzahlungen entziehen können.

Material



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Harry Scheuenstuhl SPD
vom 30.10.2015

Beanstandungen und Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften in den Landkreisen Ansbach (einschließlich kreisfreie Stadt Ansbach), Fürth sowie Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Verstöße bzw. Beanstandungen lebensmittelrechtlicher Vorschriften gab es in den letzten 3 Jahren in den Landkreisen Ansbach (einschließlich kreisfreie Stadt Ansbach), Fürth und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim (Einzelauflistung, aufgeschlüsselt nach Landkreisen einschließlich kreisfreie Stadt Ansbach und Art des Verstoßes bzw. der Beanstandung)?
2. Bei wie vielen Verstößen bzw. Beanstandungen erfolgte eine Information der Öffentlichkeit durch
 - a) die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden (Einzelauflistung der Verstöße bzw. Beanstandungen)?
 - b) den Lebensmittelunternehmer (Einzelauflistung der Verstöße bzw. Beanstandungen)?
3. Auf welchem Weg erfolgte die Information der Öffentlichkeit durch
 - a) die zuständige Behörde?
 - b) den betroffenen Lebensmittelunternehmer?
4. Wie viele Verstöße bzw. Beanstandungen haben hierbei zu weiterführenden Straf- bzw. Zwangsmaßnahmen geführt (Einzelauflistung, aufgeschlüsselt nach Landkreisen einschließlich kreisfreie Stadt Ansbach, Art des Verstoßes bzw. der Beanstandung, Art der Straf- bzw. Zwangsmaßnahme)?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 19.02.2016

Die Schriftliche Anfrage wird aufgrund der von den zuständigen Kontrollbehörden vor Ort mitgeteilten Angaben wie folgt beantwortet:

1. **Wie viele Verstöße bzw. Beanstandungen lebensmittelrechtlicher Vorschriften gab es in den letzten 3 Jahren in den Landkreisen Ansbach (einschließlich kreisfreie Stadt Ansbach), Fürth und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim) (Einzelauflistung, aufgeschlüsselt nach Landkreisen einschließlich kreisfreie Stadt Ansbach und Art des Verstoßes bzw. der Beanstandung)?**

Hinweis: Erfasst wurden Verstöße sämtlicher Schweregrade, inklusive geringfügiger Verstöße (z. B.: schadhafter Wandbelag, leerer Einmalhandtuchspender):

<u>Landkreis Ansbach (einschließlich kreisfreie Stadt Ansbach):</u>	
Hygieneverstoß (Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anh. II Kap. XII u. Art. 5 VO (EG) Nr. 852/2004):	963
Hygieneverstoß (Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anh. II Kap. I – XI VO (EG) Nr. 852/2004):	2.338
Hygieneverstoß (Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anh. I VO (EG) Nr. 852/2004):	1
Hygieneverstoß (§ 3 der Lebensmittelhygiene-Verordnung – LMHV):	41
Kennzeichnungsverstoß (Art. 7 VO (EG) Nr. 1169/2011 i. V. m. § 11 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches – LFGB):	259
Kennzeichnungsverstoß (Art. 9 VO (EU) Nr. 1169/2011):	29
Kennzeichnungsverstoß (§ 7 a der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung – LMKV):	3
Kennzeichnungsverstoß (§ 9 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung – ZZuV):	5
Verstoß gegen Lebensmittelsicherheit (Art. 14 Abs. 2 b i. V. m. Abs. 5 VO (EG) 178/2002):	17
Verstoß gegen Lebensmittelsicherheit (§ 5 LFGB):	1
Verstoß gegen Lebensmittelsicherheit (§ 10 LFGB):	2
Täuschung (Art. 16 VO (EG) Nr. 178/2002 i. V. m. § 11 LFGB):	3
Täuschung (§ 11 LFGB):	11
Verstoß gegen Duldungs-, Mitwirkungs- und Übermittlungspflichten (§ 44 LFGB):	1

Landkreis Fürth:

Hygieneverstoß (Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anh. II VO (EG) Nr. 852/2004):	2.555
Hygieneverstoß (Art. 5 VO (EG) Nr. 852/2004):	89
Hygieneverstoß (§ 3 LMHV):	926
Hygieneverstoß (§ 20 der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV):	2
Hygieneverstoß (§ 3 LMKV):	26
Kennzeichnungsverstoß (Art. 9 VO (EG) Nr. 1169/2011):	56
Kennzeichnungsverstoß (§ 15 Tier-LMHV):	7
Kennzeichnungsverstoß (§ 9 ZZuIV):	62
Verstoß gegen Lebensmittelsicherheit (Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 VO (EG) Nr. 178/2002):	31
Verstoß gegen Sicherheit kosmetischer Mittel (§ 26 LFGB):	2
Verstoß gegen Sicherheit bei Bedarfsgegenständen (§ 30 LFGB):	1
Verstoß gegen Schulungspflicht (§ 4 LMHV):	26
Rückverfolgbarkeitsverstoß (Art. 18 VO (EG) Nr. 178/2002):	3
Täuschung (§ 11 Abs. 1 LFGB):	26
Täuschung (§ 11 Abs. 2 LFGB):	21
Verstoß bei betriebseigenen Kontrollen und Nachweisen (§ 21 Tier-LMHV):	1
Verstoß gegen Inverkehrbringensverbot (§ 22 Tier-LMHV):	3
Verstoß bei Verwendung von Zusatzstoff (§ 8 ZZuIV):	19
Verstoß bei Mindesthaltbarkeit (§ 7 LMKV):	6

Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim:

Hygieneverstoß (Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anh. II Kap.XII u. Art. 5 VO (EG) Nr. 852/2004):	11
Hygieneverstoß (Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anh. II Kap.I – XI VO (EG) Nr. 852/2004):	3051
Hygieneverstoß (Art. 4 Abs. 3 VO (EG) Nr. 852/2004):	23
Hygieneverstoß (Art. 3 VO (EG) Nr. 852/2004 i. V. m. Art. 3 VO (EG) Nr. 2073/2005):	67
Hygieneverstoß (§ 3 LMKV):	72
Hygieneverstoß (Art. 5 VO (EG) Nr. 852/2004):	542
Hygieneverstoß (§ 3 LMHV):	330
Hygieneverstoß (Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anh. IX VO (EG) Nr. 852/2004):	6
Kennzeichnungsverstoß (Art. 9 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1169/2011):	85
Kennzeichnungsverstoß (Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009):	1
Kennzeichnungsverstoß (Art. 13 VO (EG) Nr. 1760/2000):	2
Kennzeichnungsverstoß (§ 9 ZZuIV):	290
Kennzeichnungsverstoß (§ 25 des Weingesetzes – WeinG):	3
Kennzeichnungsverstoß (§ 3 der Lös-Kennzeichnungs-Verordnung – LKV):	13
Kennzeichnungsverstoß (§ 15 Tier-LMHV, Anhang II VO (EG) Nr. 852/2004):	3
Rückverfolgbarkeitsverstoß (Art. 18 Abs. 1 und Art. 4 VO (EG) Nr. 178/2002):	98
Verstoß gegen Lebensmittelsicherheit (Art. 14 Abs. 1, 2 b und 5 VO (EG) Nr. 178/2002):	5
Täuschung (§ 11 LFGB):	13
Verstoß beim Inverkehrbringen (§ 4, 5 Tier-LMHV):	2
Verstoß beim Inverkehrbringen (§ 16 WeinG):	4

Verstoß beim Herstellen oder Behandeln (§ 7 Tier-LMHV):	2
Verstoß bei betriebseigenen Kontrollen und Nachweisen (§ 21 Tier – LMHV):	3
2. Bei wie vielen Verstößen bzw. Beanstandungen erfolgte eine Information der Öffentlichkeit durch a) die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden (Einzelauflistung der Verstöße bzw. Beanstandungen)?	
Verstoß gegen Sicherheit bei Bedarfsgegenständen (§ 30 LFGB):	1
b) den Lebensmittelunternehmer (Einzelauflistung der Verstöße bzw. Beanstandungen)?	
0	
Hinweis: Eine Information der Öffentlichkeit erfolgt, wenn die Voraussetzungen von Art. 10 VO (EG) Nr. 178/2002, § 40 Abs. 1 Satz 1 LFGB vorliegen. Dies muss im jeweiligen Einzelfall durch die Behörde bewertet werden und setzt insbesondere voraus, dass ein gesundheitsschädliches Lebensmittel im Sinne von Art. 14 Abs. 2 a VO (EG) Nr. 178/2002 an bayerische Endverbraucher abgegeben wurde und eine Gefährdungslage noch besteht.	
3. Auf welchem Weg erfolgte die Information der Öffentlichkeit durch	
a) die zuständige Behörde?	
RAPEX-Meldung	
b) den betroffenen Lebensmittelunternehmer?	
Entfällt wegen 2. b).	
4. Wie viele Verstöße bzw. Beanstandungen haben hierbei zu weiterführenden Straf- bzw. Zwangsmaßnahmen geführt (Einzelauflistung, aufgeschlüsselt nach Landkreisen einschließlich kreisfreie Stadt Ansbach, Art des Verstoßes bzw. der Beanstandung, Art der Straf- bzw. Zwangsmaßnahme)?	
<u>Landkreis Ansbach (einschließlich kreisfreie Stadt Ansbach):</u>	
Eingeleitete Strafverfahren:	
Verstoß gegen Lebensmittelsicherheit (§ 5 Abs.1 Satz 1 LFGB):	1
Verstoß gegen Lebensmittelsicherheit (§ 10 LFGB):	2
Bußgeldverfahren:	
Hygieneverstoß (Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anh. II VO (EG) Nr. 852/2004):	58
Hygieneverstoß (§ 3 LMHV):	9
Verstoß gegen Lebensmittelsicherheit (Art. 14 Abs. 2 b i. V. m. Abs. 5 VO (EG) 178/2002):	17
Täuschung (§ 11 Abs. 1 LFGB):	9
Täuschung (§ 11 Abs. 2 LFGB):	2
Zwangsmittellandrohung/Zwangsgeld:	
Hygieneverstoß (Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anh. II der VO (EG) Nr. 852/2004):	17
Hygieneverstoß (Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anh. I der VO (EG) Nr. 852/2004):	1
Kennzeichnungsverstoß (§ 9 ZZuIV):	1
Täuschung (Art. 16 VO (EG) Nr. 178/2002 i. V. m. § 11 LFGB):	3
Verstoß gegen Duldungs-, Mitwirkungs- und Übermittlungspflichten § 44 LFGB:	1

Landkreis Fürth:

Eingeleitete Strafverfahren		Verstoß beim Inverkehrbringen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 mit § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Tier-LMHV):	1
Täuschung, Verstoß gegen Lebensmittelsicherheit (§ 11 LFGB; Art. 14 VO (EG) Nr. 178/2002):	4	Kennzeichnungsverstoß (§ 25 Abs. 1 WeinG):	1
Täuschung (§ 11 LFGB):	1	Bußgeldverfahren:	
Verstoß gegen Sicherheit kosmetischer Mittel (§ 26 LFGB):	2	Hygieneverstoß (Art. 4 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 852/2004):	100
Verstoß gegen Sicherheit bei Bedarfsgegenständen (§ 30 LFGB):	1	Kennzeichnungsverstoß (§ 9 Abs. 6 ZZuV):	3
		Kennzeichnungsverstoß (§ 25 Abs. 1 WeinG):	1
Bußgeldverfahren:	0	Verstoß beim Inverkehrbringen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 Tier-LMHV):	1
(Hinweis: In 82 Fällen Verwarnungsgeld)		Zwangsmittelandrohung/Zwangsgeld:	
Zwangsmittelandrohungen/Zwangsgeld:		Hygieneverstoß (Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004):	3
Verstoß gegen Lebensmittelsicherheit (Art. 14 VO (EG) Nr. 178/2002):	1	Hygieneverstoß (§ 3 LMHV, Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004):	2
Verstoß gegen Sicherheit bei Bedarfsgegenständen (§ 30 LFGB):	1	Hygiene- und Kennzeichnungsverstoß (Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004, Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009):	1
		Kennzeichnungsverstoß (§ 15 Abs. 1 Tier-LMHV, Anh. II VO (EG) Nr. 854/2004):	3
<u>Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim:</u>			
Eingeleitete Strafverfahren:			
Verstoß gegen Lebensmittelsicherheit (Art. 14 Abs. 1, 2 b und Abs. 5 VO (EG) Nr. 178/2002):	3		



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**
vom 20.08.2015

Kontrollen auf Salmonellen bei der Firma Bayern-Ei im Rückblick

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Seit wann gibt es die Firma Bayern-Ei (bzw. deren Vorgängerbetriebe) im Freistaat Bayern?
b) Welche Betriebsstätten hatte die Firma Bayern-Ei (bzw. die eventuellen Vorgängerbetriebe) seit ihrem Bestehen im Freistaat Bayern (bitte mit Angabe der Art der Betriebsstätte, des jeweiligen Ortes/Landkreises und des Gründungsjahres)?
2. a) Welche Mitglieder der Staatsregierung haben die Firma Bayern-Ei seit ihrem Bestehen in Bayern an einer ihrer Betriebsstätten besucht?
b) Welche Mitglieder der Staatsregierung haben sich persönlich mit Mitgliedern der Geschäftsführung der Firma Bayern-Ei seit Bestehen in Bayern getroffen bzw. mit ihnen persönlich kommuniziert?
c) Falls es die o. g. Kontakte gab, wann genau haben diese Treffen bzw. Kommunikationen stattgefunden?
3. a) Wie hat sich die Eierproduktion der Firma Bayern-Ei seit ihrem Bestehen entwickelt, auch im Verhältnis zur gesamten bayerischen Eierproduktion (bitte Auflistung nach Betriebsstätten und Jahr)?
b) Wie hat sich die gesamte bayerische Eierproduktion seit Bestehen der Firma Bayern-Ei entwickelt (bitte Auflistung nach Jahr)?
c) Wie viele Eier wurden seit dem Bestehen der Firma Bayern-Ei in den unterschiedlichen Haltungsformen produziert (bitte Auflistung nach Betriebsstätten und Jahr)?
4. a) Wann wurden bei der Firma Bayern-Ei seit April 2001 oder spätestens seit ihrem Bestehen Salmonellen der (heutigen) Kategorie 1 bis zum heutigen Datum amtlich festgestellt (bitte Auflistung nach Datum und Betriebsstätte, Art der Beprobung)?
b) Welche Maßnahmen wurden von den Behörden nach den oben (Frage 4 a) angesprochenen Funden ergriffen (bitte unter Angabe der genauen Art der Maßnahme, Datum des Bescheids und Inkrafttretens, verantwortlicher Behörde, Kontrolle der Einhaltung der verhängten Maßnahmen)?
c) Wann wurden bei Eigenkontrollen der Firma Bayern-Ei seit April 2001 oder spätestens seit ihrem Bestehen Salmonellen der (heutigen) Kategorie 1 oder der Verdacht auf diese bis zum heutigen Datum festgestellt (bitte Auflistung nach Datum und Betriebsstätte, Da-

tum einer daraufhin erfolgten amtlichen Beprobung auf Salmonellen mit Ergebnissen, Art der Beprobung)?

5. a) Welche Fälle des Verdachts auf oder der amtlichen Feststellung von Salmonellen der Kategorie 1 bei der Firma Bayern-Ei seit April 2001 oder spätestens seit ihrem Bestehen hatten negative gesundheitliche Auswirkungen auf Menschen im Gebiet der Europäischen Union einschließlich Bayern (bitte unter Angabe der jeweiligen Fälle nach Datum und mit Zahl der Erkrankten und Toten)?
b) Welche bayerischen Behörden inklusive der Staatsregierung waren über diese o. g. Fälle (Frage 5 a) informiert (bitte unter Angabe des Namens der Behörde mit Datum der Information und bei Mitgliedern der Staatsregierung im Range eines Staatssekretärs oder höher mit Namen des jeweiligen Mitglieds und Datum der Information)?
c) Welche Konsequenzen wurden durch die Staatsregierung aus diesen o. g. Fällen gezogen?
6. a) Wann wurden bei der Firma Bayern-Ei seit ihrem Bestehen Tierwohl- oder Tierschutzverstöße festgestellt (bitte Auflistung unter Angabe der Art des Verstoßes, Datum und Betriebsstätte)?
b) Welche Maßnahmen wurden durch bayerische Behörden aufgrund der o. g. (Frage 6 a) Verstöße ergriffen (bitte unter Angabe der jeweiligen Maßnahme, der verantwortlichen Behörde und des Datums)?
c) Welche bayerische Behörden inklusive der Staatsregierung waren über diese o. g. Fälle (Frage 6 a) informiert (bitte unter Angabe des Namens der Behörde mit Datum der Information und bei Mitgliedern der Staatsregierung im Range eines Staatssekretärs oder höher mit Namen des jeweiligen Mitglieds und Datum der Information)?

Antwort

des **Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

vom 20.10.2015 und 11.11.2015

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, dem

Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und der Staatskanzlei wie folgt beantwortet:

1. a) Seit wann gibt es die Firma Bayern-Ei (bzw. deren Vorgängerbetriebe) im Freistaat Bayern?

Die heutige Firma Bayern-Ei geht auf die Landwirtschaftliche Frischeigemeinschaft Vollnbach zurück, deren Gewerbeanmeldung vom 01.02.1966 datiert. Nach verschiedenen Namensänderungen firmiert sie seit dem 01.02.1996 laut Gewerberegister standortbezogen sowohl unter dem Namen Bayern-Ei Ettliling GmbH & Co. KG als auch unter dem Namen Bayern-Ei GmbH & Co. KG.

Im Folgenden sind die Firmierungen der Firma Bayern-Ei nach Landkreisen aufgelistet.

Landratsamt Deggendorf:

01.01.1969	Landwirtschaftliche Frisch Ei GmbH, Erzeugergemeinschaft KG
01.09.1983	Niederbayern Ei GmbH
05.09.1986	Anton Pohlmann GmbH & Co. KG
01.12.1992	Firmenänderungen in Goldhuhn Eierhof GmbH & Co. KG
01.02.1996	Bayern-Ei Ettliling GmbH & Co. KG

Landratsamt Dingolfing-Landau:

Vollnbach:

01.02.1966	Landwirtschaftliche Frischeigemeinschaft Vollnbach
01.09.1983	Niederbayern Ei GmbH
01.02.1996	Bayern-Ei Ettliling GmbH & Co. KG

Ettliling:

01.09.1969	Landwirtschaftliche Frisch Ei GmbH Erzeugergemeinschaft KG
01.09.1983	Niederbayern Ei GmbH
03.11.1983	Namensänderung zu Bayern-Ei GmbH
17.11.1983	Agri-Gallina, Farmbetriebe GmbH
08.08.1986	Ettlilinger Farmbetriebs GmbH
22.09.1986	Bayern-Ei Ettliling GmbH
11.05.1992	Anton Pohlmann GmbH & Co. KG
01.12.1992	Goldhuhn Eierhof GmbH & Co. KG
01.02.1996	Bayern-Ei GmbH & Co. KG
17.03.2005	PST Frischei GmbH
03.12.2009	Bayern-Ei GmbH & Co. KG

Landratsamt Straubing-Bogen:

01.03.1970	Landwirtschaftliche Frisch Ei GmbH Erzeugergemeinschaft KG
01.02.1996	Bayern-Ei GmbH & Co. KG
03.12.2009	Bayern-Ei GmbH & Co. KG (Firmensitz)

b) Welche Betriebsstätten hatte die Firma Bayern-Ei (bzw. die eventuellen Vorgängerbetriebe) seit ihrem Bestehen im Freistaat Bayern (bitte mit Angabe der Art der Betriebsstätte, des jeweiligen Ortes/Landkreises und des Gründungsjahres)?

Landkreis Deggendorf:

Legehennenbestand der Firma Bayern-Ei, Eichendorferstr. 23, 94527 Aholming – Tabertshausen
Im Übrigen siehe Frage 1 a)

Landkreis Dingolfing-Landau:

Legehennenbestand der Firma Bayern-Ei,

Ettlilingermoos 10, 94522 Wallersdorf – Ettliling und Junghennenaufzuchtbestand der Firma Bayern-Ei, Vollnbach Nr. 38, 94437 Mamming
Im Übrigen siehe Frage 1 a)

Landkreis Straubing-Bogen:

Legehennenbestand der Firma Bayern-Ei, Niederharthausen 50, 94330 Aiterhofen-Niederharthausen
Im Übrigen siehe Frage 1 a)

2. a) Welche Mitglieder der Staatsregierung haben die Firma Bayern-Ei seit ihrem Bestehen in Bayern an einer ihrer Betriebsstätten besucht?

- b) Welche Mitglieder der Staatsregierung haben sich persönlich mit Mitgliedern der Geschäftsführung der Firma Bayern-Ei seit ihrem Bestehen in Bayern getroffen bzw. mit ihnen persönlich kommuniziert?**
c) Falls es die o. g. Kontakte gab, wann genau haben diese Treffen bzw. Kommunikationen stattgefunden?

Die Fragen 2 a, 2 b und 2 c werden zusammen beantwortet:

Die Mitglieder der derzeitigen Staatsregierung und die Kabinettsmitglieder der Staatskanzlei haben nach Prüfung der Aktenlage die Firma Bayern-Ei weder besucht noch sich mit der Geschäftsführung der Firma Bayern-Ei persönlich getroffen oder kommuniziert.

3. a) Wie hat sich die Eierproduktion der Firma Bayern-Ei seit ihrem Bestehen entwickelt, auch im Verhältnis zur gesamten bayerischen Eierproduktion (bitte Auflistung nach Betriebsstätten und Jahr)?

Das Legehennenbetriebsregistergesetz (LegRegG) wie auch die nationalen Durchführungsverordnungen zur Eierkennzeichnung sehen nicht vor, dass Angaben zur Höhe der Eierproduktion durch den Betrieb gemacht werden. Aussagen zur Entwicklung der Eierproduktion der Firma Bayern-Ei sind daher nicht möglich.

b) Wie hat sich die gesamte bayerische Eierproduktion seit Bestehen der Firma Bayern-Ei entwickelt (bitte Auflistung nach Jahr)?

Informationen zur Entwicklung der bayerischen Eierproduktion liegen in Form der amtlichen Statistik vor. Betriebe mit weniger als 3.000 Legehennenplätzen sind in der Statistik nicht enthalten. Die Eierzeugung in Bayern hat sich laut der vom Statistischen Landesamt bei den Betrieben direkt erhobenen und veröffentlichten Daten wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl Betriebe	Erzeugte Eier in 1.000
2014	202	1.220.696
2013	125	1.041.383
2012	128	1.036.920
2011	128	973.217
2010	131	843.517
2009	144	855.023
2008	153	810.834
2007	155	795.365
2006	167	800.183
2005	168	797.332
2004	160	813.752
2003	167	828.024
2002	175	877.970
2001	179	903.646
2000	182	921.459

1999	191	899.554
1998	172	909.180
1997	179	927.388
1996	194	928.958
1995	198	910.725

c) Wie viele Eier wurden seit dem Bestehen der Firma Bayern-Ei in den unterschiedlichen Haltungsförmungen produziert (bitte Auflistung nach Betriebsstätten und Jahr)?

Bei der Firma Bayern-Ei existiert bislang nur eine Haltungsförmung (Kleingruppenhaltung). Das LegRegG wie auch die nationalen Durchführungsverordnungen zur Eierkennzeichnung sehen keine Angaben zur Höhe der Eierproduktion durch den Betrieb vor. Aussagen zur Entwicklung der Eierproduktion der Firma Bayern-Ei sind daher weder für das Unternehmen noch für die einzelnen Betriebe möglich.

4. a) Wann wurden bei der Firma Bayern-Ei seit April 2001 oder spätestens seit ihrem Bestehen Salmonellen der (heutigen) Kategorie 1 bis zum heutigen Datum amtlich festgestellt (bitte Auflistung nach Datum und Betriebsstätte, Art der Beprobung)?

b) Welche Maßnahmen wurden von den Behörden nach den oben (4a) angesprochenen Funden ergriffen (bitte unter Angabe der genauen Art der Maßnahme, Datum des Bescheids und Inkrafttretens, verantwortlicher Behörde, Kontrolle der Einhaltung der verhängten Maßnahmen)?

Die nachfolgenden Angaben wurden auf Grundlage der vorhandenen Akten durch die jeweils zuständigen Behörden erstellt. Auf Grund der zeitlich begrenzten Aufbewahrungspflicht von Akten ist eine vollständige Angabe für den Zeitraum seit Bestehen der Firma Bayern-Ei bzw. seit April 2001 nicht möglich. Entnommene amtliche Proben, die keine amtliche Feststellung von Salmonellen der Kategorie 1 im Sinne des Tierseuchenrechts (Nachweis durch Kot- und Staubproben) ergaben, sind nicht aufgeführt.

Landratsamt Deggendorf: Legehennenbetrieb Tabertshausen

Datum	Art der Maßnahme	Datum Bescheid	Nachkontrolle
15.02.2012	Amtliche Beprobung Sammelkot Positiv (Salmonella enteritidis in einem Stall)	01.03.2012	23.02.2012 24.02.2012 27.02.2012 28.02.2012 29.02.2012 01.03.2012 19.03.2012
22.02.2012	Betriebsbesuch nach Vorliegen des Ergebnisses der Probe vom 15.02.2012; mündliche Anordnung mit Sofortvollzug: Tierseuchenrecht: §§1 Abs.1 Nrn. 3 und 7, 1 Abs. 2 Nr. 1, 6, 7 Abs. 1 und 2, 23 und 24 Hühnersalmonellen-VO: Ursachenermittlung im Betrieb, Wechsel Schutzkleidung, Schuhwerk, Reinigung und Desinfektion, Verbringungsverbot Hühner, Entsorgung Hühnerkot in Spezialbetrieb mit Nachweis, Maßnahmen der Verhinderung der Keimverschleppung in nicht betroffene Stallabteile, spezielle Anordnungen für Reinigungs- und Desinfektion vor Wiederbelegung, Futtermittellagerung, Futtermittelbeprobung Lebensmittelrecht: VO (EG) Nr. 589/2008 Art 10, Art. 11 Abs. 4, Art 22 Abs. 1 e VO (EG) Nr. 178 / 2002 Art 18 VO (EG) Nr. 852 / 2004 Art 5 und Art 4 i.V. m. Anh. II Kap 9 Nr. 3 VO (EG) Nr. 852 / 2004 Art. 4 i.V. m. Anh. II, Kap. XII und Art 5: Inverkehrbringen der Eier des betroffenen Stalles nur als „B-Eier“; Kennzeichnung gemäß Verordnung; Zeitliche Trennung der Sortierung (Eier aus dem betroffenen Stall am Ende) mit zwischengeschalteter Reinigung und Desinfektion (R+D-Plan); Wechsel der Arbeitskleidung; Dokumentation der Maßnahmen; Schutz der Eier aus den nicht betroffenen Ställen vor Kontamination; Getrennte Eierlagerung; Tägliche Dokumentation über Anzahl der täglich verpackten „B-Eier“ Aufzeichnungen über täglich verpackte Eier und Abnehmer (Warenausgangsprotokolle), spezielle Kennzeichnung der Paletten mit „B-Eiern“, Schulung der Mitarbeiter (Hygieneregeln) mit Dokumentation		
29.02.2012	Amtliche Beprobung Sammelkot/Staub Positiv (Salmonella enteritidis nur im gleichen Stall wie bei der Probenahme am 15.02.2012, keine weiteren Maßnahmen erforderlich, da bereits am 22.02.2012 die erforderlichen Maßnahmen erlassen worden waren; s. o.)		
19.03.2012	Amtliche Beprobung Sammelkot / Staub Positiv /Salmonella enteritidis) in 2 Ställen Betriebsbesuch nach Vorliegen Ergebnis der Probe vom 19.03.2012:	10.04.2012 16.04.2012	03.04.2012 08.05.2012 13.06.2012 20.06.2012
29.03.2012	mündliche Anordnung mit Sofortvollzug: Alle Maßnahmen werden auf alle Ställe ausgedehnt		
11.10.2012	Überwachung der Verladung und anschl. Verplombung der Transportkämme im Rahmen der Probeschachtung bei der Fa. Buckl in Wassertrüdingen (Salmonellenbeprobungen)		

Datum	Art der Maßnahme	Datum Bescheid	Nachkontrolle
11.12.2012	Begleitung der Firma Stadiko bei der Beprobung der gereinigten und desinfizierten Ställe zum Nachweis des Reinigungs- und Desinfektionserfolges		
17.01.2013	Begleitung der Firma Stadiko bei der Beprobung der gereinigten und desinfizierten Ställe zum Nachweis des Reinigungs- und Desinfektionserfolges		

Landratsamt Dingolfing-Landau:

Am Standort Ettling wurden Salmonellen der Kategorie 1 im Sinne des Tierseuchenrechts durch den Befund vom 13.10.2014 (Kot- und Staubproben) amtlich festgestellt. Folgende Anordnung erfolgte aufgrund des Nachweises von *Salmonella enteritidis* bei der Bestandsuntersuchung (tierseuchenrechtliche Anordnung vom 20.10.2014, mündlich angeordnet am 16.10.2014):

- Abgabe von Eiern aus dem gesamten Bestand nur unmittelbar zur Verarbeitung in einen zugelassenen Verarbeitungsbetrieb für Eiprodukte, als Eier Gkl. B oder zur unschädlichen Beseitigung.
- Verbringung von Hühnern nur zu diagnostischen Zwecken, unmittelbar zur Schlachtung, zur Tötung und unschädlichen Beseitigung.
- Behandlung des Hühnerkots mit einem Verfahren, durch das die Abtötung von *Salmonella* spp. gewährleistet ist (Festmistpackung mit Branntkalk).

Kontrollen der angeordneten Maßnahmen fanden statt am: 18.11.2014, 02.12.2014, 22.05.2015, 16.06.2015, 17.06.2015, 18.06.2015, 19.06.2015, 22.06.2015, 28.07.2015.

Bezüglich weiterer Angaben zu Befunden und den durchgeführten Maßnahmen, auch für den Standort Niederharthausen, wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drucksache Nr. 17/7308 vom 07.08.2015 verwiesen.

Fragen über Nachweise von Salmonellen bei lebensmittelrechtlichen Untersuchungen von Eiern wurden in der Schriftlichen Anfrage auf Drucksache Nr. 17/7308 vom 07.08.2015 sowie in der Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Ruth Waldmann vom 08.06.2015 (Drucksache Nr. 17/6960) – in der die letzten fünf Jahre aufgeführt sind – beantwortet.

- c) Wann wurden bei Eigenkontrollen der Firma Bayern-Ei seit April 2001 oder spätestens seit ihrem Bestehen Salmonellen der (heutigen) Kategorie 1 oder der Verdacht auf diese bis zum heutigen Datum festgestellt (bitte Auflistung nach Datum und Betriebsstätte, Datum einer daraufhin erfolgten amtlichen Beprobung auf Salmonellen mit Ergebnissen, Art der Beprobung)?**

Eigenkontrollen zum Nachweis von Salmonellen der Kategorie 1 im Sinne des Tierseuchenrechts erfolgen durch Kot- und Staubproben.

Landratsamt Deggendorf:

Das Landratsamt Deggendorf teilte mit, dass am Betriebsstandort Tabertshausen keine Eigenkontrollergebnisse der Firma Bayern-Ei mit Nachweis der o. a. Salmonellen vorliegen.

Landratsamt Dingolfing-Landau:

Eigenkontrollen Ettling:

Entnahmedatum	Art der Probe	Untersuchungsergebnis
19.11.2014	Sockentupfer	Nachweis von <i>Salmonella enteritidis</i> in Stall 2; Nachweis von nicht weiter klassifizierten Salmonellen in Stall 1, 3 und 4
15.01.2015	Sammelkotprobe	Nachweis von <i>Salmonella enteritidis</i> in Stall 4; Ställe 1 bis 3 negativ
21.05.2015	Sammelkotprobe	Nachweis von <i>Salmonella enteritidis</i> in Stall 2; Nachweis von nicht weiter klassifizierten Salmonellen in Stall 1, 3 und 4

Landratsamt Straubing-Bogen:

Eigenkontrollen Niederharthausen:

Da Unterlagen zu den Eigenkontrollen aus dem Betriebsstandort Niederharthausen bei der Staatsanwaltschaft liegen, wurden folgende salmonellen-positive Eigenkontrollergebnisse von der Staatsanwaltschaft übermittelt:

Entnahmedatum	Art der Probe	Untersuchungsergebnis
03.02.2014	Stall 1-4, Sammelkot	Nachweis von <i>Salmonella enteritidis</i>
18.09.2014	Wischproben/ Stall 4	Nachweis von <i>Salmonella enteritidis</i>
	Wischproben/ Stall 3	Nachweis von <i>Salmonella enteritidis</i>
	Wischproben/ Stall 2	Nachweis von <i>Salmonella enteritidis</i>
	Wischprobe/ MOBA Ableger	Nachweis von <i>Salmonella enteritidis</i>
30.09.2014	Umgebungsproben/Stall 4	Nachweis von <i>Salmonella enteritidis</i>
	Wischproben/Sortiererraum	Nachweis von <i>Salmonella enteritidis</i>
10.11.2014	Wischtupfer, DipSlides/Stall 3	Nachweis von <i>Salmonella enteritidis</i>

- 5. a) Welche Fälle des Verdachts auf oder der amtlichen Feststellung von Salmonellen der Kategorie 1 bei der Firma Bayern-Ei seit April 2001 oder spätestens seit ihrem Bestehen hatten negative gesundheitliche Auswirkungen auf Menschen im Gebiet der Europäischen Union einschließlich Bayern (bitte unter Angabe der jeweiligen Fälle nach Datum und mit Zahl der Erkrankten und Toten)?**

Erkrankungsfälle aus europäischen Staaten, die mit der Firma Bayern-Ei in Zusammenhang stehen könnten, sind nur im Zuge des Ausbruchsgeschehens im Sommer 2014 über die bekannten Schnellwarnungen und EPIS-Meldungen bekannt geworden. Im Hinblick auf das europaweite Ausbruchsgeschehen im Sommer 2014 wird auf die seit April 2015 bereits umfassend beantworteten Landtagsanfragen (Drucksache Nr. 17/7308 vom 07.08.2015 und Drucksache Nr. 17/7310 vom 14.08.2015) verwiesen. Aus den Jahren vor 2014 liegen keine Erkenntnisse vor, dass *Salmonella* en-

teritidis oder Typhimurium in oder auf durch die Fa. Bayern Ei in den Verkehr gebrachten Eiern oder Eiprodukten mit humanen Erkrankungsfällen in Verbindung standen.

Im Jahr 2014 und im Jahr 2015 ist je ein Mitarbeiter der Firma Bayern-Ei als Salmonellen-Träger (asymptomatischer Ausscheider von Salmonellen) erkannt worden. Die entsprechenden Maßnahmen nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) wurden vom zuständigen Gesundheitsamt ergriffen.

b) Welche bayerischen Behörden inklusive der Staatsregierung waren über diese o. g. Fälle (Frage 5 a) informiert (bitte unter Angabe des Namens der Behörde mit Datum der Information und bei Mitgliedern der Staatsregierung im Range eines Staatssekretärs oder höher mit Namen des jeweiligen Mitglieds und Datum der Information)?

Das Staatsministerium der Justiz gibt an, dass neben den Vorfällen, die Gegenstand aktueller Überprüfungen sind, weder im eigenen Haus noch bei den Staatsanwaltschaften Regensburg, Landshut und Deggendorf, in deren Bezirke sich Betriebsstätten der Fa. Bayern-Ei befinden, Vorgänge festgestellt wurden. Es ist nicht auszuschließen, dass bei den genannten Staatsanwaltschaften weitere Verfahren im Sinne der Fragestellung geführt wurden, die sich nicht mehr feststellen lassen, weil keine Datensätze mehr existieren. Ermittlungsakten werden nach Ablauf der geltenden Aufbewahrungsfristen vernichtet; Datensätze sind insoweit nicht mehr vorhanden.

Die Kriminalpolizeiinspektion Straubing (KPI) wurde am 04.12.2014 von der Staatsanwaltschaft Regensburg mit der Durchführung von einzelnen Ermittlungsmaßnahmen gegen den Betreiber der Firma Bayern-Ei wegen eines Verstoßes gegen § 58 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches beauftragt. Nachdem sich im Laufe der Ermittlungen die Dimension dieses Ermittlungsverfahrens herauskristallisierte, wurden das Polizeipräsidium Niederbayern und das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr am 11.05.2015 durch die KPI Straubing über den Sachverhalt informiert.

Vom Veterinärämteramt Itzehoe wurde der KPI Straubing im Rahmen des Informationsaustausches zur Gefahrenabwehr am 21.08.2015 mitgeteilt, dass dort aktuell strafrechtliche Ermittlungen im Bereich des Lebensmittel- und Tierschutzrechts geführt werden. Über diesen Sachverhalt wurden von der KPI Straubing das Landratsamt (LRA) Straubing-Bogen, das LRA Dingolfing-Landau und das LRA Deggendorf (jeweils telefonisch) verständigt.

Im Hinblick auf das europaweite Ausbruchsgeschehen im Sommer 2014 wird auf die seit April 2015 bereits umfassend beantworteten Landtagsanfragen verwiesen, in denen auch über die Informationswege umfassend Auskunft erteilt wurde.

Insbesondere wird auf die Schriftliche Anfrage vom 07.08.2015 (Drucksache Nr. 17/7308) verwiesen.

c) Welche Konsequenzen wurden durch die Staatsregierung aus diesen o. g. Fällen gezogen?

Die Konsequenzen aus dem aktuellen Salmonellengeschehen wurden bereits umfassend beantwortet. Es wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage vom 07.08.2015 (Drucksache Nr. 17/7308) verwiesen.

6. a) Wann wurden bei der Firma Bayern-Ei seit ihrem Bestehen Tierwohl- oder Tierschutzverstöße festgestellt (bitte Auflistung unter Angabe der Art des Verstoßes, Datum und Betriebsstätte)?

Die nachfolgenden Angaben wurden auf Grundlage der vorhandenen Akten durch die jeweils zuständigen Behörden erstellt. Auf Grund der zeitlich begrenzten Aufbewahrungspflicht von Akten ist eine vollständige Angabe für den Zeitraum seit Bestehen der Firma Bayern-Ei nicht möglich. Durchgeführte Kontrollen, bei denen kein Verstoß festgestellt wurde, sind nicht aufgeführt.

Landratsamt Deggendorf:

Betriebsstandort Tabertshausen

Datum	Art des Verstoßes
06.08.2007 Schwerpunktkontrolle	§§ 13 Abs. 1, 3 und 5, 32 Abs. 1 Nr. 17 a und c der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV): – zu wenig Sitzstangen – kein Einstreubereich – kein Gruppennest – Futtertrog zu kurz – Ausleuchtung untere Käfige zu gering
31.08.2010	§ 13 Abs. 3 Satz 3 TierSchNutzTV – Beleuchtung
03.09.2013	§ 13 Abs. 5 Nr. 5 TierSchNutzTV, § 13 Abs. 5 Nr. 4 TierSchNutzTV, § 4 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutzTV, § 4 Nr. 10 TierSchNutzTV: – Einstreumatten teilweise beschädigt – Nestbereiche teilweise schadhaf – Bei Stichprobenkontrolle vereinzelt tote Hühner – Vereinzelt defekte Lampen
24.10.2013 Schwerpunktkontrolle	§ 1, 2 und 16 a Abs. 1 Nr. 1 Tierschutzgesetz § 3 Abs. 3 Nr. 1 TierSchNutzTV § 4 Abs. 1 Nr. 2, 5, 6 und 9 und Abs. 2 TierSchNutzTV § 13 Abs. 3 TierSchNutzTV Kontrolle mit Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) bzgl. Ausleuchtung der Ställe mit Erstellung Gutachten bzgl. Lichtqualität und Lichtintensität Nachkontrolle Bescheid Kontrolle 03.09.2013

Es liegen für Tabertshausen keine Unterlagen vor dem Jahr 2007 vor. Es wird auf die Aufbewahrungsfrist von Tierschutzvorgängen gemäß Aktenplan (5 Jahre) verwiesen.

Landratsamt Dingolfing-Landau:

Betriebsstandort Ettling (Legehennenbetrieb)

Datum	Art des Verstoßes
2005	Verstoß gegen TierSchNutzTV Nichteinhaltung der Mindeststrolänge
24.01.2013	Verwendung von Rotlicht, abgenutzte Astroturfmatte, Verletzungsgefahren in den Käfigen, Befall mit der roten Vogelmilbe
16.01.2014 23.01.2014 14.04.2014	Überprüfung der neu installierten Scharrmatten
22.05.2015	Überbesatz in einzelnen Käfigen, alttote Tiere

Betriebsstandort Völlnbach (Junghennenaufzucht)

Datum	Art des Verstoßes
22.05.2015	Alltote Tiere
20.08.2015	Überbesatz in einzelnen Käfigen

Landratsamt Straubing-Bogen:Betriebsstandort Niederharthausen

Datum Kontrolle	Art der Kontrolle	Feststellungen/ Maßnahmen/ Auflagen
21.02.2011		Dem Landratsamt Straubing-Bogen wurde von der Polizeiinspektion Straubing ein Bericht übersandt nach dem aufgrund einer anonymen Mitteilung auf der Legehennenfarm Niederharthausen in einem Entsorgungscontainer ein lebendes Huhn festgestellt wurde.
28.02.2011	Kontrolle	Belehrung des Geschäftsführers und des Farmleiters zum Bericht vom 21.02.2011. Bei dieser Kontrolle konnten keine vergleichbaren Feststellungen getroffen werden.
12.07.2011	tierschutzrechtliche Kontrolle	Mängel bei der Beleuchtung im Stall; Anordnung eines Beleuchtungskonzepts
Für die Kontrollen nach dem 12.07.2011 bis 09.06.2015 wird auf die Beantwortung der schriftlichen Anfragen Drucksache 17/7308 und 17/7310 verwiesen		
09.06.2015	tierschutzrechtliche Nachkontrolle	Feststellung vereinzelter alttoter Tiere u. Maßnahmen: mündliche Anordnung der Beseitigung Fälligerklärung des angedrohten Zwangsgeldes, erneute Zwangsgeldandrohung, Anforderung eines Personalkonzeptes zur Sicherstellung der tägl. Inaugenscheinnahme und Entfernung toter Tiere (vorgelegt mit E-mail vom 15.07.2015).
16.06.2015	Weitere Nachkontrolle	Feststellung vereinzelter alttoter Tiere Weitere Maßnahmen s. Anmerkungen zur Kontrolle vom 09.06.2015
02.07.2015	Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zu festgestellten Verstößen bei der Kontrolle am 22.05.2015	Anhörungsschreiben vom 02.07.2015 zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen Verstößen gegen tierschutz- und lebensmittelrechtliche Bestimmungen gegen den verantwortlichen Geschäftsführer mit Frist bis 20.07.2015 Lt. Anhörungsschreiben vom 14.07.2015 war nicht Geschäftsführer, sondern der Farmleiter der Farm Niederharthausen verantwortlich
21.07.2015	Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zu festgestellten Verstößen bei der Kontrolle am 22.05.2015	Anhörungsschreiben vom 12.07.2015 zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen Verstößen gegen tierschutz- und lebensmittelrechtliche Bestimmungen gegen den Farmleiter
24.07.2015	tierschutzrechtliche Kontrolle	zwei alttote Tiere vorgefunden und aus Käfigen entfernt. Maßnahmen: Fälligerklärung des angedrohten Zwangsgeldes; erneute Zwangsgeldandrohung
03.08.2015	tierschutzrechtliche Kontrolle	1 Huhn eingeklemmt – konnte sich nicht mehr aus eigener Kraft befreien; Beanstandungen umgehend behoben; GF und Betriebsleiter mündl. belehrt, Stallarbeiter bzgl. eingeklemmter Tiere zu schulen und zu sensibilisieren.
06.08.2015	Bußgeldbescheid gegen Farmleiter	Bußgeld wegen Beanstandungen / Mängel bei der Kontrolle am 22.05.2015 noch nicht rechtskräftig

b) Welche Maßnahmen wurden durch bayerische Behörden aufgrund der o. g. (Frage 6 a) Verstöße ergriffen (bitte unter Angabe der jeweiligen Maßnahme, der verantwortlichen Behörde und des Datums)?

Landratsamt Deggendorf:Betriebsstandort Tabertshausen

Datum Kontrolle	Maßnahme (Datum)
06.08.2007	Anhörung (11.10.2007) Immissionsschutzrechtlicher Ergänzungsbescheid mit Zwangsgeldandrohung (25.08.2008) Nachkontrollen 13.05.2008 03.09.2008 06.09.2008 23.12.2008 30.12.2008 27.01.2009 02.02.2009
31.08.2010	Schriftliche Belehrung (30.03.2011)
03.09.2013	Anordnungsbescheid mit Zwangsgeldandrohung (20.09.2013) Nachkontrolle: 24.10.2013

24.10.2013 Schwerpunktkontrolle	Anordnungsbescheid mit Zwangsgeldandrohung (26.02.2014) Nachkontrollen: 07.03.2014 13.03.2014 26.03.2014 31.03.2014 15.04.2014
---------------------------------	---

Landratsamt Dingolfing-Landau:Betriebsstandort Ettling

Datum	Maßnahme (Datum)
Anordnung vom 21.06.2005 für die Wiederaufstellung im September 2005	– Anordnung der Einhaltung der Mindesttroglänge bzw. alternativ zusätzlich einzubauende Rundtröge. – Sicherstellung des Krallenabriebes. – Anordnung der Beseitigung von Verletzungsgefahren
Anordnung vom 10.06.2013 (Termin: bis zur nächsten Einnistung)	– Anordnung der artgerechten Beleuchtung, – Anordnung von fachgerechten Dekontaminations- bzw. Bekämpfungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Vogelmilbe – Anordnung zur Beseitigung von Verletzungsgefahren

Anordnungen vom 27.02.2014 und 17.04.2014	– Anordnung von erhöhten Einstreumengen
Anordnung vom 01.06.2015	Anordnung der täglichen Inaugenscheinnahme der Tiere und der Entfernung toter Tiere Anordnung des Ausgleiches des Überbesatzes in den einzelnen Käfigen

Betriebsstandort Vollnbach (Junghennenaufzucht)

Datum	Maßnahme (Datum)
Anordnung vom 01.06.2015	– Anordnung der täglichen Inaugenscheinnahme der Tiere und der Entfernung toter Tiere – Einleitung eines Bußgeldverfahrens, mündliche Anordnung des Ausgleiches des Überbesatzes in den Käfigen

Landratsamt Straubing-Bogen:

Maßnahmen sind in der Tabelle zu Frage 6 a aufgeführt.

- c) Welche bayerischen Behörden inklusive der Staatsregierung waren über diese o. g. Fälle (Frage 6 a) informiert (bitte unter Angabe des Namens der Behörde mit Datum der Information und bei Mitgliedern der Staatsregierung im Range eines Staatssekretärs oder höher mit Namen des jeweiligen Mitglieds und Datum der Information)?**

Neben den an den Kontrollen unmittelbar beteiligten Behörden waren informiert:

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) wurde überwiegend nachrichtlich über einzelne Fachfragen von überregionaler Bedeutung an den Standorten von Bayern-Ei informiert. Die fachliche Expertise lag beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), die Koordinierung des Vollzugs bei der Regierung von Niederbayern.

Im September 2007 erfolgte die Information des damaligen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) über Mängel bei der Inbetriebnahme der Kleingruppenhaltung in Tabertshausen (Nestboden ungeeignet, kein Einstreubereich, zu wenig Sitzstangen und zu kurze Futtertröge).

Im Januar 2009 erhielt das StMUG ein Schreiben der Anwälte der Firma Bayern-Ei (Schreiben vom 08.01.2009) bezüglich des Einbaus von Sandbade- und Nestmatten. Im Juli 2010 hat das LGL (SE 6 Tierschutz) das StMUG über Beleuchtung mit unzulässigem Rotlicht in Niederharthausen informiert.

Im Juli 2011 hat das LGL (SE 6 Tierschutz) das StMUG über ungeeigneten Nestboden in Niederharthausen informiert.

Im November 2013 erfolgte die Information des StMUV über den geplanten Einbau sog. Wellixmatten im Einstreubereich in Tabertshausen.

Die oben genannten Vorkommnisse wurden der Hauspitze des StMUG/StMUV nicht vorgelegt.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz (StMJ) konnten – neben den Vorgängen zu Vorfällen, die Gegenstand aktueller Überprüfungen sind – folgende Vorgänge festgestellt werden:

Im StMJ ging am 21.03.1996 ein Schreiben des damaligen Staatsministeriums des Innern ein, mit dem ein Schreiben des Präsidenten des Deutschen Tierschutzbundes vom 30.01.1996 wegen des Verdachts des Besprühens von Legehennen mit Nikotin in Betrieben der Firma Bayern-Ei zur Kenntnisnahme übersandt wurde. Da ein Anfangsverdacht strafbaren Verhaltens nicht bestand, hat das StMJ keine weiteren Maßnahmen veranlasst.

Soweit dies noch vorhandenen Akten entnommen werden kann, erstattete der Deutsche Tierschutzbund e.V. mit Schreiben vom 24.07.2000 bei der Staatsanwaltschaft Landshut Strafanzeige wegen Verdachts der quälärischen Tiermisshandlung gegen die für die Legehennen-Käfighaltung Verantwortlichen der Firma Bayern-Ei.

Die Anzeige bezog sich auf die Betriebsstätten in Wäldersdorf/Ettiling, Tabertshausen/Aholming, Niederharthausen/Aiterhofen und Mamming/Vollnbach. Mit Schreiben vom 02.06.2000 erstattete der Bundesverband der Tierversuchsgegner, Menschen für Tierrechte e.V., in derselben Angelegenheit Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Regensburg – Zweigstelle Straubing –, die das Verfahren zur einheitlichen Bearbeitung an die Staatsanwaltschaft Landshut abgab. In den Strafanzeigen wurde insbesondere moniert, dass die Platzverhältnisse in den Käfigen auch ein Jahr nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 06.07.1999 zur Nichtigkeit der Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung nicht geändert wurden.

Die Staatsanwaltschaft Landshut stellte das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 24.01.2001 gem. § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) ein, weil sich die Legehennenhaltung innerhalb der von der zuständigen Behörde erteilten immissionsrechtlichen Genehmigung hielt und sich die damit befassten Unternehmer auf den Bestandschutz ihrer Anlagen verlassen konnten. Der Generalstaatsanwalt in München gab einer gegen die Einstellung gerichteten Aufsichtsbeschwerde am 25.04.2001 keine Folge. Ermittlungsakten zu diesem Verfahren sind bei der Staatsanwaltschaft Landshut nicht mehr vorhanden.

Der Generalstaatsanwalt in München berichtete dem StMJ mit Datum vom 21.12.2000 und 13.06.2001 über das Verfahren. Die Berichte wurden dem Staatsminister nicht vorgelegt.

Darüber hinaus konnten bei den Staatsanwaltschaften Regensburg, Landshut und Deggendorf, in deren Bezirken sich Betriebsstätten der Firma Bayern-Ei befinden, keine Vorgänge festgestellt werden. Wegen der Möglichkeit weiterer staatsanwaltschaftlicher Verfahren, die sich wegen des Ablaufs der Aufbewahrungsfristen für die Akten und der Löschung entsprechender Datensätze nicht mehr feststellen lassen, wird auf die Antwort zu Frage 5 b Bezug genommen.



JURIS

[zurück](#)

[weiter](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) § 44 Duldungs-, Mitwirkungs- und Übermittlungspflichten

(1) Die Inhaberinnen oder Inhaber der in § 42 Absatz 2 bezeichneten Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Geräte und die von ihnen bestellten Vertreter sind verpflichtet, die Maßnahmen nach den §§ 41 bis 43 zu dulden und die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen

1. die Räume und Geräte zu bezeichnen,
2. Räume und Behältnisse zu öffnen und
3. die Entnahme der Proben zu ermöglichen.

(2) Die in § 42 Absatz 2 Nummer 5 genannten Personen und Personenvereinigungen sind verpflichtet, den in der Überwachung tätigen Personen auf Verlangen unverzüglich die dort genannten Auskünfte zu erteilen. Vorbehaltlich des Absatzes 3 kann der zur Auskunft Verpflichtete die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Ein Lebensmittelunternehmer oder ein Futtermittelunternehmer ist verpflichtet, den in der Überwachung tätigen Personen auf Verlangen Informationen, die

1. er aufgrund eines nach Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, eingerichteten Systems oder Verfahrens besitzt und
2. zur Rückverfolgbarkeit bestimmter Lebensmittel oder Futtermittel erforderlich sind,

zu übermitteln. Sind die in

1. Satz 1 oder
2. Artikel 18 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009,

genannten Informationen in elektronischer Form verfügbar, sind sie elektronisch zu übermitteln.

(4) Ergänzend zu Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 hat ein Lebensmittelunternehmer, der Grund zu der Annahme hat, dass

1. ein ihm angeliefertes Lebensmittel oder
2. ein von ihm erworbenes Lebensmittel, über das er die tatsächliche unmittelbare Sachherrschaft erlangt hat,

einem Verkehrsverbot nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegt, unverzüglich die zuständige Behörde schriftlich oder elektronisch unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift darüber unter Angabe des Namens und der Anschrift desjenigen, von dem ihm das Lebensmittel angeliefert worden ist oder von dem er das Lebensmittel erworben hat, und des Datums der Anlieferung oder des Erwerbs zu unterrichten. Er unterrichtet dabei auch über von ihm hinsichtlich des Lebensmittels getroffene oder beabsichtigte Maßnahmen. Eine Unterrichtung nach Satz 1 ist nicht erforderlich bei einem Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, das der Lebensmittelunternehmer

1. unschädlich beseitigt hat oder
2. so hergestellt oder behandelt hat oder nachvollziehbar so herzustellen oder zu behandeln beabsichtigt, dass es einem Verkehrsverbot nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht mehr unterliegt.

(4a) Hat der Verantwortliche eines Labors, das Analysen bei Lebensmitteln durchführt, aufgrund einer von dem Labor erstellten Analyse einer im Inland von einem Lebensmittel gezogenen Probe Grund zu der Annahme, dass das Lebensmittel einem Verkehrsverbot nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegen würde, so hat er die zuständige Behörde von dem Zeitpunkt und dem Ergebnis der Analyse, der angewandten Analysemethoden und dem Auftraggeber der Analyse unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu unterrichten. Die Befugnisse nach § 42 Absatz 2 gelten auch im Fall des Satzes 1.

(5) Ergänzend zu Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, hat ein Futtermittelunternehmer, der Grund zu der Annahme hat, dass

1. ein ihm angeliefertes Futtermittel oder
2. ein von ihm erworbenes Futtermittel, über das er die tatsächliche unmittelbare Sachherrschaft erlangt hat,

einem Verkehrsverbot nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, auch in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, unterliegt, unverzüglich die zuständige Behörde schriftlich oder elektronisch unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift darüber unter Angabe des Namens und der Anschrift desjenigen, von dem ihm das Futtermittel angeliefert worden ist oder von dem er das Futtermittel erworben hat, und des Datums der Anlieferung oder des Erwerbs zu unterrichten. Er unterrichtet dabei auch über von ihm hinsichtlich des Futtermittels getroffene oder beabsichtigte Maßnahmen. Eine Unterrichtung nach Satz 1 ist nicht erforderlich bei

1. einem Futtermittel, das der Futtermittelunternehmer unschädlich beseitigt hat,
2. einem Futtermittel pflanzlicher Herkunft, das der Futtermittelunternehmer so hergestellt oder behandelt hat oder nachvollziehbar so herzustellen oder zu behandeln beabsichtigt, dass es einem Verkehrsverbot nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, auch in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, nicht mehr unterliegt.

(5a) Hat der Verantwortliche eines Labors, das Analysen bei Futtermitteln durchführt, aufgrund einer von dem Labor erstellten Analyse einer im Inland von einem Futtermittel gezogenen Probe Grund zu der Annahme, dass das Futtermittel einem Verbot nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegen würde, so hat er die zuständige Behörde von dem Zeitpunkt und dem Ergebnis der Analyse, der angewandten Analyseverfahren und dem Auftraggeber der Analyse unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu unterrichten. Die Befugnisse nach § 42 Absatz 2 gelten auch im Fall des Satzes 1.

(6) Eine

1. Unterrichtung nach Artikel 19 Absatz 1 oder 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 oder Artikel 20 Absatz 1 oder 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, oder nach Absatz 4a oder Absatz 5a,
2. Übermittlung nach Absatz 3 Satz 1 oder nach Artikel 18 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009,
3. Übermittlung nach Artikel 17 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004

darf nicht zur strafrechtlichen Verfolgung des Unterrichtenden oder Übermittelnden oder für ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Unterrichtenden oder Übermittelnden verwendet werden. Satz 1 Nummer 1 gilt auch, wenn der Unterrichtung eine Unterrichtung nach Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 vorausgegangen ist. Die durch eine Unterrichtung nach Artikel 19 Absatz 1 oder 3 Satz 1 oder Artikel 20 Absatz 1 oder 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, erlangten Informationen dürfen von der für die Überwachung zuständigen Behörde nur für Maßnahmen zur Erfüllung der in

1. § 1 Absatz 1 Nummer 1,
2. § 1 Absatz 1 Nummer 2, soweit ein Fall des § 1 Absatz 1a Nummer 1 vorliegt,
3. § 1 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa oder
4. § 1 Absatz 2

genannten Zwecke verwendet werden.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

[zurück](#)[weiter](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) § 60 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in

1. § 59 Absatz 1 Nummer 8 oder Nummer 10 oder Absatz 2 Nummer 1a Buchstabe a oder Buchstabe b oder
2. § 59 Absatz 1 Nummer 1 bis 7, 9, 10a, 11 bis 20 oder Nummer 21, Absatz 2 Nummer 1, 1a Buchstabe c oder d, Nummer 2 bis 7 oder 8 oder Absatz 3

bezeichneten Handlung fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. (weggefallen)
2. entgegen § 17 Absatz 2 Nummer 1 Futtermittel herstellt oder behandelt,
3. entgegen § 17 Absatz 2 Nummer 2 Futtermittel in den Verkehr bringt,
4. entgegen § 17 Absatz 2 Nummer 3 Futtermittel verfüttert,
5. entgegen § 20 Absatz 1 eine dort genannte Angabe verwendet,
6. entgegen § 21 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23a Nummer 10 Buchstabe a eine Vormischung in den Verkehr bringt,
7. entgegen § 21 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23a Nummer 10 Buchstabe b Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel in den Verkehr bringt,
8. entgegen § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Futtermittel in den Verkehr bringt oder verfüttert,
9. entgegen § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 Nummer 1 Futtermittel in den Verkehr bringt oder verfüttert,
10. entgegen § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23a Nummer 1 Futtermittel in den Verkehr bringt,
11. entgegen § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23a Nummer 3 Futtermittel in den Verkehr bringt oder verfüttert,
12. entgegen § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23a Nummer 11 Futtermittel in den Verkehr bringt oder verfüttert,
13. entgegen § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Futtermittel in den Verkehr bringt oder verfüttert,
14. (weggefallen)
15. (weggefallen)
16. (weggefallen)
17. (weggefallen)
18. entgegen § 32 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 6 einen Bedarfsgegenstand in den Verkehr bringt,
19. entgegen § 44 Absatz 1 eine Maßnahme nach § 42 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 oder eine Probenahme nach § 43 Absatz 1 Satz 1 nicht duldet oder eine in der Überwachung tätige Person nicht unterstützt,
20. entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
21. entgegen § 44 Absatz 3 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
22. entgegen § 44 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 2, Absatz 4a oder Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 5a die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
- 22a. entgegen § 44a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 44a Absatz 3 oder in Verbindung mit § 75 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- 23.

entgegen § 51 Absatz 3 Satz 2 eine dort genannte Maßnahme oder die Entnahme einer Probe nicht duldet oder eine in der Durchführung des Monitorings tätige Person nicht unterstützt,

24. in anderen als den in § 59 Absatz 1 Nummer 19 bezeichneten Fällen entgegen § 53 Absatz 1 Satz 1 ein Erzeugnis in das Inland verbringt,
25. entgegen § 57 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 Nummer 1 ein Futtermittel ausführt,
26. einer Rechtsverordnung nach
 - a) § 13 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe d, e, f oder Buchstabe g, § 14 Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 5, Absatz 2 oder 3, § 23 Nummer 2 bis 6, § 23a Nummer 5 bis 9, § 28 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder 3, § 29 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 oder Absatz 2, § 32 Absatz 1 Nummer 8, auch in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Nummer 2, § 34 Satz 1 Nummer 7, § 35 Nummer 1 oder Nummer 5, § 36 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, § 37 Absatz 1, § 46 Absatz 2 oder § 47 Absatz 1 Nummer 2 oder
 - b) § 9 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c, § 14 Absatz 1 Nummer 2 oder 4, § 35 Nummer 2 oder 3, § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, § 55 Absatz 3 Satz 1 oder 2, § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2, 3 Satz 1 oder Absatz 4 Nummer 1 oder 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Absatz 2, oder § 57 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 Buchstabe a, b oder c in Verbindung mit § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Absatz 2, oder § 57 Absatz 8 Nummer 1

oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gegen die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Spiegelstrich 1, soweit sich dieser auf die Gesundheit des Tieres bezieht, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, ein Futtermittel in den Verkehr bringt oder verfüttert,
 - b) entgegen Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder Absatz 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, ein System oder Verfahren nicht, nicht richtig oder nicht vollständig einrichtet,
 - c) entgegen Artikel 18 Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
 - d) entgegen Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 ein Verfahren nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einleitet, um die zuständigen Behörden zu unterrichten,
 - e) entgegen Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
 - f) entgegen Artikel 19 Absatz 3 Satz 1 oder Artikel 20 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 - g) entgegen Artikel 19 Absatz 3 Satz 2 oder Artikel 20 Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, die Behörde nicht, nicht richtig oder nicht vollständig unterrichtet,
 - h) entgegen Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 ein Verfahren nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einleitet, um ein Futtermittel für Tiere, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen, vom Markt zu nehmen oder
 - i) entgegen Artikel 20 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, die Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ein Erzeugnis, soweit es sich dabei um ein Futtermittel handelt, verarbeitet oder mit einem anderen Erzeugnis mischt oder
3. gegen die Verordnung (EU) Nr. 10/2011 verstößt, indem er
 - a) vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 4 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1 oder Absatz 2 ein Material oder einen Gegenstand aus Kunststoff, ein Produkt aus einer Zwischenstufe ihrer Herstellung oder einen zur Herstellung dieser Materialien und Gegenstände bestimmten Stoff in Verkehr bringt, ohne eine schriftliche Erklärung zur Verfügung zu stellen, oder
 - b) entgegen Artikel 16 Absatz 1 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einem in Absatz 2
 - a) Nummer 1 bis 13, 18, 24 oder Nummer 25 bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 62 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - b) Nummer 19 bis 22a oder Nummer 23 bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 62 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder

2. einer anderen als in Absatz 3 genannten unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Absatz 2
 - a) Nummer 26 Buchstabe a genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach § 62 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - b) Nummer 26 Buchstabe b genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach § 62 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

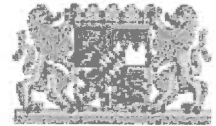
(5) Die Ordnungswidrigkeit kann

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro,
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, des Absatzes 2 Nummer 1 bis 13, 18, 24, 25 und 26 Buchstabe a, des Absatzes 3 Nummer 1 und 3 sowie des Absatzes 4 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro,
 3. in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro
- geahndet werden.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)



Lebensmittelrecht; Ordnungswidrigkeiten und Strafverfahren

Ziel des Lebensmittelrechts ist vor allem der Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsschädigungen. Zahlreiche Gebote und Verbote sollen den Bürger vor gesundheitlichen Schäden durch den Genuss von Lebensmitteln schützen. Die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften kann im Wege von Gebots- und Verbotsverfügungen der Lebensmittelüberwachungsbehörden erreicht werden oder durch die Verhängung von Bußgeldern und Strafen.

Beschreibung

Das Lebensmittelrecht umfasst alle Rechtsnormen über Gewinnung, Herstellung, Zusammensetzung, Beschaffenheit und Qualität von Lebensmitteln und über ihre Bezeichnung, Aufmachung, Verpackung und Kennzeichnung. Auch die Ausführung und Überwachung der Vorschriften über kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände ist Aufgabe der Lebensmittelüberwachung. Nicht mehr dem Lebensmittelrecht unterfallen die Tabakerzeugnisse. Für sie wurde ein eigener Rechtsbereich geschaffen. Neben dem Schutz der menschlichen Gesundheit ist zudem Ziel des Lebensmittelrechts, die Allgemeinheit vor Täuschungen und Irreführungen zu bewahren.

Im Rahmen des LFGB und des Tabakerzeugnisgesetzes sind das Tabakerzeugnisgesetz und das Lebensmittelrecht als Nebenstrafrecht ausgestaltet und Verstöße mit Bußgeld- und Strafsanktionen belegt (§§ 58 ff LFGB und §§ 34 ff Tabakerzeugnisgesetz). Weitere Straf- und Bußgeldtatbestände enthält die lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung. Zu unterscheiden ist zwischen der Ahndung eines Verstoßes als Ordnungswidrigkeit und der Ahndung als Straftat. Eine Straftat ist ein tatbestandsmäßiges, rechtswidriges und schuldhaftes Tun oder Unterlassen, an das das Gesetz eine Strafdrohung knüpft. Eine Straftat liegt zum Beispiel vor, wenn jemand Lebensmittel derart herstellt oder behandelt, dass ihr Verzehr geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen, oder wenn jemand Stoffe, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu schädigen, als kosmetische Mittel in Verkehr bringt.

Die Gerichte können bei festgestellten Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder Geldstrafen und in besonders schweren Fällen Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren verhängen. Daneben kommen auch Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht in Betracht, z. B. wegen Körperverletzung oder Betrug.

Nicht alle Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften bedürfen der strafrechtlichen Ahndung. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle werden in der Praxis nur Verwarnungen ausgesprochen oder Bußgeldbescheide erlassen. Bußgeldbescheide werden erlassen bei Ordnungswidrigkeiten. Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt. Ordnungswidrig handelt z. B. wer fahrlässig im Verkehr mit Lebensmitteln krankheitsbezogen für diese Lebensmittel wirbt. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind grundsätzlich die Verwaltungsbehörden zuständig, d.h. das Bußgeldverfahren wird von den Kreisverwaltungsbehörden eingeleitet. Sie sprechen auch etwaige Verwarnungen aus.

Rechtsgrundlagen

- Strafgesetzbuch (StGB)
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB)
- Gesetz über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG)

- Verordnung zur Durchsetzung lebensmittelrechtlicher Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft (Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung)

Rechtsbehelf

Verwaltungsgerichtsprozess
verwaltungsgerichtliche Klage

Weiterführende Links

Verbraucherinformationssystem Bayern (VIS) - Ernährung und
Lebensmittelsicherheit








Verwandte Themen

- Gegenprobensachverständige; Beantragung der Zulassung


Stand: 11.05.2017

Redaktionell verantwortlich: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz

LEGENDE

- | | |
|---|--|
|  | Online-Verfahren, bayernweit |
|  | Online-Verfahren, lokal begrenzt |
|  | Vorkonfiguriertes Formular - Empfängerdaten werden nach der Lokalisierung
eingetragen, bayernweit |
|  | Rechtsgrundlagen, bayernweit |
|  | Rechtsgrundlagen, lokal begrenzt |
|  | Kosten, bayernweit |
|  | Kosten, lokal begrenzt |

FÜR SIE ZUSTÄNDIG

 Wenn Sie unter "Lokalisierung" einen Ort wählen, werden Ihnen die Kontaktdaten
der zuständigen Stelle und ggf. lokal gültige Informationen angezeigt.

Kreisverwaltungsbehörden



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



was wir
essen.
Alles über Lebensmittel



www.lebensmittelklarheit.de



www.vis.bayern.de



Bund für Lebensmittelrecht
und Lebensmittelkunde e.V.

Spitzenverband der Lebensmittelwirtschaft

Home Aktuell Lebensmittel Rechtsgrundlagen Gewerbetreibende Verbraucher Kennzeichnung Stichworte A - Z Suche

Grundlagen Lebensmittelhygiene HACCP Eigenkontrollen Kennzeichnung
Lagerung Rückverfolgbarkeit Personalschulung Reinigung Proben
Grundsätzliches Verstöße Schädlinge Krankheitserreger Merkblätter Videos

Lebensmittelrecht - Verstöße: Ordnungswidrigkeiten und Strafverfahren

Ziel des Lebensmittelrechts ist vor allem der Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsschädigungen. Zahlreiche Gebote und Verbote sollen den Bürger vor gesundheitlichen Schäden durch den Genuss von Lebensmitteln schützen.

Die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften kann im Wege von Gebots- und Verbotserfügungen (Abschnitt 7 LFGB) der Lebensmittelüberwachungsbehörden erreicht werden oder durch die Verhängung von Bußgeldern und Strafen (Abschnitt 10 LFGB).



Weitere Straf- und Bußgeldtatbestände enthält die Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung und die Lebensmittelhygiene-Verordnung. Zu unterscheiden ist zwischen der Ahndung eines Verstoßes als Ordnungswidrigkeit und der Ahndung als Straftat. Eine Straftat ist ein tatbestandsmäßiges, rechtswidriges und schuldhaftes Tun oder Unterlassen, an das das Gesetz eine Strafdrohung knüpft. Eine Straftat liegt zum Beispiel vor, wenn jemand Lebensmittel derart herstellt oder behandelt, dass ihr Verzehr geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen, oder wenn jemand Stoffe, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu schädigen, als kosmetische Mittel in Verkehr bringt.

Die Gerichte können bei festgestellten Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder Geldstrafen in Höhe bis zu 100.000 Euro und in besonders schweren Fällen Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren verhängen. Daneben kommen auch Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht in Betracht, z. B. wegen Körperverletzung oder Betrug.

Nicht alle Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften bedürfen der strafrechtlichen Ahndung. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle werden in der Praxis nur Verwarnungen ausgesprochen oder Bußgeldbescheide erlassen. Bußgeldbescheide werden erlassen bei Ordnungswidrigkeiten. Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt. Ordnungswidrig handelt z. B. wer fahrlässig gegen Strafvorschriften des LFGB verstößt.

Die häufigsten Verstöße:



Verstöße gegen Hygienevorschriften bzw. Sorgfaltspflichten für Lebensmittelunternehmer, u. a.:

1. Entsprechend Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) 852/2004 i. V. m. Anh. II Kap. IX Nr. 3 der Verordnung (EG) 852/2004 sind Lebensmittel „auf allen Stufen der Erzeugung, der Verarbeitung und des Vertriebs vor Kontaminationen zu schützen, die sie für den menschlichen Verzehr ungeeignet machen oder derart kontaminieren, dass ein Verzehr in diesem Zustand nicht zu erwarten wäre.“ Entsprechend der Begriffsbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 Buchstabe f) Verordnung (EG) 852/2004 ist eine Kontamination im Sinne dieser Verordnung das Vorhandensein oder das Hereinbringen einer Gefahr.
2. Weiterhin dürfen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) Lebensmittel „nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind.“ Unter einer „nachteiligen Beeinflussung“ versteht der Gesetzestext hierbei u. a. eine ekelerregende oder sonstige Beeinträchtigung der einwandfreien hygienischen Beschaffenheit von Lebensmitteln, wie durch Mikroorganismen, Verunreinigungen, Witterungseinflüsse, Gerüche [...] (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 LMHV).

Urteil: Hygienekontrolle in der Bäckerei - Was man als Käufer lieber nicht wissen will... In einer Bäckerei wurde eine Kontrolle durchgeführt, die zu etlichen Beanstandungen in der Hygiene führten. Die unhygienischen Zustände hätten bei einem normal empfindlichen Menschen Ekel und Widerwillen ausgelöst, so das Gericht. Die Bäckerei wurde zu zu einer Geldstrafe von 6500€ verurteilt.

Täuschung / Irreführung

- § 11 LFGB - Schutz vor Täuschung mit Lebensmitteln
- Urteile zur Irreführung
- Täuschung verboten – ein zentraler Grundsatz im Lebensmittelrecht

-  Irreführende Werbung bei Lebensmitteln
-  Täuschungsschutz

Inverkehrbringen von nicht sicheren Lebensmitteln

Nach Artikel 14 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 dürfen Lebensmittel, die nicht sicher sind, nicht in den Verkehr gebracht werden.

Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie

- a) gesundheitsschädlich sind,
- b) für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind.

Zum Verzehr ungeeignet sind Lebensmittel, die bei ihrer Gewinnung, Herstellung oder späteren Behandlung durch natürliche oder willkürliche Einflüsse derart nachteiligen Veränderungen ihrer äußeren oder inneren Beschaffenheit, ihres Aussehens, ihres Geruchs oder Geschmacks ausgesetzt sind, dass ihr Verzehr nach allgemeiner Verkehrsauffassung ausgeschlossen ist.

Nach Artikel 14 Abs. 5 ist bei der Entscheidung der Frage, ob ein Lebensmittel für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet ist, zu berücksichtigen, ob das Lebensmittel in Folge einer durch Fremdstoffe oder auf andere Weise bewirkten Kontamination, durch Fäulnis, Verderb oder Zersetzung ausgehend von dem beabsichtigten Verwendungszweck nicht für den Verzehr durch den Menschen inakzeptabel geworden ist.

Rechtslupe

Nachrichten aus Recht und Steuern

Verstöße gegen das Lebensmittelrecht – und die Frage der Eingriffsnorm

8. Juli 2014 | **Wirtschaftsrecht**

1. Lebensmittel

2. Bildarchive

3. Sport-Training

Stellt die Lebensmittelbehörde Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften fest, ist Befugnisnorm für Maßnahmen wie etwa ein Verkehrsverbot ausschließlich Art. 54 Abs. 1 und 2 Nr. b) der Verordnung (EG) 882/2004. **§ 39 Abs. 2 LFGB** ist insoweit obsolet. Allerdings kann insoweit die Rechtsgrundlage einer lebensmittelrechtlichen Verfügung ausgewechselt werden.

Nach **§ 39 Abs. 2 Satz 1 LFGB** trifft die zuständige Behörde – und damit das gemäß **§ 38 Abs. 1 Satz 1 LFGB** i.V.m. § 19 Abs. 1, § 18 Abs. 4 AG-LMGB, § 15 Abs. 1 Nr. 1 LVG zur Lebensmittelüberwachung berufene Landratsamt – die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur **Feststellung** oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor **Täuschung** erforderlich sind. Sie kann dabei u.a. das Herstellen, Behandeln oder das Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten oder beschränken (vgl. **§ 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 LFGB**).

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs **Baden-Württemberg** ist **§ 39 Abs. 2 LFGB** allerdings nicht anwendbar. Vielmehr ergibt sich im Falle der Feststellung eines Verstoßes gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften die Befugnisnorm für auf **Abhilfe** gerichtete Maßnahmen der Lebensmittelbehörde, wie etwa ein Verkehrsverbot, aus Art. 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. b) der Verordnung (EG) 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des **Lebensmittel-** und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und **Tierschutz** vom 29.04.2004¹.

Abs. 1 der Verordnung (EG) 882/2004, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 517/2013 des Rates vom 13.05.2013, ABl. L 158, 1, lautet: Stellt die zuständige Behörde einen Verstoß fest, so trifft sie die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der **Unternehmer** Abhilfe schafft. Nach Art. 54 Abs. 2 Nr. b) dieser Verordnung kann dazu (u.a.) die Maßnahme der Einschränkung oder Untersagung des Inverkehrbringens von Futtermitteln, Lebensmitteln oder Tieren gehören. Nach der Legaldefinition in Art. 2 Nr. 10 der Verordnung handelt es sich bei einem Verstoß um die "Nichteinhaltung des **Futtermittel-** oder Lebensmittelrechts und der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz".

Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) 882/2004 gilt unmittelbar und verdrängt wegen des Anwendungsvorrangs des Unionrechts (vgl. **Art. 288 AEUV**)² in seinem Anwendungsbereich die nationale Rechtsgrundlage des **§ 39 Abs. 2 LFGB** (vgl. auch **§ 39 Abs. 2 Satz 3 LFGB** sowie die diesbezügliche Gesetzesbegründung, **BT-Drs. 16/8100**, 20: "Diese Regelungen [= Art. 54 Abs. 1 und 2 Verordnung (EG) 882/2004] sind als unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht von den zuständigen **Behörden** vorrangig anzuwenden"). Hier liegt ein den **Anwendungsvorrang** auslösender Kollisionsfall vor³. In den Erwägungsgründen 2 und 3 der

Verordnung (EG) 882/2004 stellt der Ordnungsgeber fest, dass das europäische Futtermittel- und **Lebensmittelrecht** sowohl in der grundlegenden Verordnung (EG) 178/2002 als auch in speziellen Vorschriften für Bereiche wie Futtermittel- und **Lebensmittelhygiene** kodifiziert sei. Die Mitgliedstaaten sollten das Futtermittel- und Lebensmittelrecht durchsetzen sowie überwachen und überprüfen, dass die entsprechenden Anforderungen von den Unternehmern auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen eingehalten werden, wofür auf Gemeinschaftsebene ein einheitlicher Rahmen in Form allgemeiner Vorschriften für die Organisation von Kontrollen geschaffen werden sollte (Erwägungsgründe 6 und 7). In **Umsetzung** der vorstehenden Erwägungsgründe bestimmt Art. 1 der Verordnung (EG) 882/2004 deren Anwendungsbereich dahingehend, dass in der Verordnung allgemeine Regeln für die Durchführung amtlicher Kontrollen u.a. zur Vermeidung, Beseitigung oder Senkung von unmittelbar oder über die Umwelt auftretenden Risiken für Mensch und Tier festgelegt würden. Aus den Erwägungsgründen 41, 42 und 43 ergibt sich, dass Verstöße gegen das Futtermittel- und Lebensmittelrecht "in der gesamten Gemeinschaft Gegenstand wirksamer, abschreckender und angemessener Maßnahmen sein" sollten. Unter dem Titel VII "Durchsetzungsmaßnahmen" der Verordnung ist das Kapitel I mit "Nationale Durchsetzungsmaßnahmen" überschrieben. Der hier normierte Art. 54 ("Maßnahmen im Fall eines Verstoßes") sieht in seinem zweiten Absatz einen konkreten Maßnahmenkatalog vor. Angesichts des aufgezeigten umfassenden Regelungsanspruchs der Verordnung (EG) 882/2004 und der Zielsetzung, den nationalen Behörden für die Durchsetzung des Lebensmittelrechts unmittelbare rechtliche Vorgaben zu machen, hat das Verwaltungsgerichtshof keine Zweifel, dass die Mitgliedstaaten bei festgestellten lebensmittelrechtlichen Verstößen Maßnahmen mit dem Ziel der Abhilfe nunmehr auf Art. 54 der Verordnung (EG) 882/2004 stützen können⁴. Ob bzw. inwieweit **§ 39 Abs. 2 LFGB** etwa bei Maßnahmen zur Feststellung oder zur Ausräumung eines bestimmten Verdachts über die unionsrechtliche Ermächtigung in Art. 54 der Verordnung (EG) 882/2004 hinausgeht und deshalb insoweit weiter anwendbar bleibt, bedarf hier keiner Entscheidung⁵.

Ungeachtet der anders lautenden behördlichen **Begründung** kann die angefochtene Verfügung auf Art. 54 der Verordnung (EG) 882/2004 gestützt werden.

§ 39 Abs. 2 LFGB und Art. 54 der Verordnung (EG) 882/2004 sind ähnlich aufgebaut, sie bestehen aus einer Generalklausel (**§ 39 Abs. 2 Satz 1 LFGB** bzw. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) 882/2004) und einer beispielartigen, nicht abschließenden Aufzählung möglicher Maßnahmen (**§ 39 Abs. 2 Satz 2 LFGB** sowie Art. 54 Abs. 2 der Verordnung (EG) 882/2004; vgl. Wehlau, a.a.O., § 39 Rn. 10). Weder in Bezug auf die Tatbestandsvoraussetzungen noch die Rechtsfolgen weisen die Bestimmungen relevante Unterschiede auf: Beide setzen die Feststellung eines Verstoßes gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften voraus und verpflichten die Behörde ("trifft die zuständige Behörde" bzw. "trifft sie") zu notwendigen bzw. erforderlichen Maßnahmen (kein Entschließungsermessen)⁶. Diese können insbesondere auch in dem Verbot bzw. der Untersagung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen bzw. Lebensmitteln bestehen. Allenfalls im Hinblick auf die im Einzelfall konkret zu ergreifende Maßnahme ist der Behörde im Grundsatz ein **Auswahlermessen** eingeräumt. Angesichts der Parallelität beider Normen ist nicht erkennbar, weshalb diese vom Verwaltungsgerichtshof zu **§ 39 Abs. 2 LFGB** vertretene Auffassung⁷ nicht auch für die unionsrechtliche Rechtsgrundlage zu gelten hätte. Im Rahmen ihrer Entscheidung hat die Behörde schließlich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren (vgl. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EG) 882/2004; Zipfel/Rathke, a.a.O., Stand: März 2013, C 102, § 39 Rn. 17 f.; 73).

Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist ein Auswechseln der Rechtsgrundlage zulässig. Denn dies führt weder zu einer Wesensveränderung des angefochtenen Verwaltungsakts noch wird die Rechtsverfolgung des Klägers in beachtlicher Weise erschwert⁸. Angesichts des identischen Befugnisrahmens und der gleich gerichteten Ermessensdirektiven würde dies selbst dann gelten, wenn der Behörde im konkreten Fall ein Auswahlermessen bezüglich der konkret zu treffenden Maßnahmen eingeräumt gewesen wäre⁹. Dies war vorliegend indes nicht der Fall. Handelte es sich mithin bei der gegenständlichen Maßnahme um eine gebundene Entscheidung, war das Verwaltungsgerichtshof berechtigt und verpflichtet, die unionsrechtliche Rechtsgrundlage zu berücksichtigen¹⁰.

Verwaltungsgerichtshof Baden -Württemberg, Urteil vom 16. Juni 2014 – **9 S 1273/13**

1. ABl. L Nr. 165, 1 ff.
2. Nettesheim, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Band 3, Stand: August 2012, Art. 288 Rn. 53; Streinz, in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, Stand: Juli 2011, B Einführung Rn. 38b
3. zu diesem Erfordernis vgl. Nettesheim, a.a.O., Art. 288 Rn. 52; Streinz/Herrmann, BayVBl.2008, 1, 3 f.
4. so auch Zipfel/Rathke, a.a.O., Stand: Juli/November 2012, C 102, § 39 LFGB Rn. 10 f., 21, 63 ff.; Meyer/Streinz, LFGB, 2. Aufl.2012, § 39 Rn. 1, 10, 23; Wehlau, LFGB, 2010, § 39 Rn. 10 ff.; Joh/Krämer/Teufer, ZLR 2010, 243 ff.; OVG **Hamburg**, Beschluss vom 05.09.2011 – **5 Bs 139/11, NVwZ-RR 2012, 92**; unklar: BayVGH, Beschluss vom 26.11.2011 – **9 ZB 09.2116**, Juris; zum Verbot, unmittelbar geltende Vorschriften des EU-Rechts im Recht der Mitgliedstaaten zu wiederholen vgl. König in: Schulze/Zuleeg/Kadelbach, **Europarecht**, 2. Aufl.2010, § 2 Rn. 41 m.w.N.; Joh/Krämer/Teufer, ZLR 2010, 243, 247; zur Problematik der Rechtsunsicherheit in der deutschen Überwachungspraxis vgl. dies., ZLR 2010, 243, 246; Meyer/Streinz, a.a.O., § 39 Rn. 1
5. vgl. dazu Zipfel/Rathke, a.a.O., **§ 39 LFGB** Rn. 10; Meyer/Streinz, a.a.O., § 39 Rn. 1; Joh/Krämer/Teufer, ZLR 2010, 243 ff.
6. zu Art. 54 der Verordnung (EG) 882/2004 vgl. VG Hannover, Urteil vom 27.06.2012 – **9 A 50/12**; zu **§ 39 Abs. 2 LFGB** vgl. VGH B-W, Urteil vom 02.03.2010 – **9 S 171/09, VBIBW 2010, 314**; sowie Beschluss vom 12.11.1997 – **9 S 2530/97, VBIBW 1998, 186**; Wehlau, a.a.O., § 39 Rn. 40; Zipfel/Rathke, a.a.O., Stand: November 2012, C 102 § 39 Rn. 17 f.
7. vgl. VGH, Urteil vom 02.03.2010, a.a.O.; Wehlau, a.a.O., § 39 Rn. 40
8. zu diesem Maßstab vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.1982 – **8 C 127/81, BVerwGE 64, 356**; Urteil vom 21.11.1989 – **9 C 28/89, NVwZ 1990, 673**
9. vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 26.05.1994 – **5 S 2637/93, NVwZ 1995, 397**; Gerhardt, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 23. Ergänzungslieferung 2013, § 113 Rn. 21; Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 8. **Auflage** 2014, § 45 Rn. 54
10. vgl. nur Schmidt, in Eyermann, VwGO, 13. Aufl.2010, § 113 Rn. 17, 22



Freude am Fahren

**DIE JUNGEN
GEBRAUCHTEN.**
MIT 1.500 EURO UMWELT-
PRÄMIE UND 100%
EFFEKTIVEM ANFRABPREIS*



BMW PREMIUM SELECTION
GEHECKT & GARANTIERT

1/2 Details

Lebensmittelrecht

Das **Lebensmittelrecht** ist eine Querschnittsmaterie zwischen Verbraucherschutz, Gefahrenabwehr und Gewerberecht im weiteren Sinne. Es regelt die Behandlung und Produktion von Lebensmitteln, und es umfasst Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Lebensmittel sowohl auf europäischer als auch auf mitgliedstaatlicher Ebene.^[1]

Inhaltsverzeichnis

- 1 Schutzgut
- 2 Wichtige einschlägige Rechtsnormen
 - 2.1 Europarecht
 - 2.2 Deutsches Recht
 - 2.2.1 Gesetzgebungskompetenz
 - 2.2.2 Gesetzliche Regelungen
- 3 Strafrecht
- 4 Zuständige Behörden
- 5 Lebensmittelrecht als Forschungsgegenstand
- 6 Siehe auch
- 7 Literatur
- 8 Weblinks
- 9 Einzelnachweise

Schutzgut

Das Lebensmittelrecht soll nicht nur die Gesundheit der Bevölkerung zum Beispiel vor Lebensmittelkrisen schützen, sondern auch zugleich den Wettbewerb auf den Lebensmittelmärkten durch die Qualitätsanforderungen und Täuschungsschutz regeln. Die Verpflichtung der staatlichen Gewalt ergibt sich in Deutschland aus Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 1 GG.

Wichtige einschlägige Rechtsnormen

Europarecht

Im Zuge der Vereinheitlichung des Europäischen Binnenmarktes und des Europäischen Verbraucherschutzes hat die Bundesrepublik Deutschland zahlreiche hoheitliche Befugnisse auf die Europäische Gemeinschaft übertragen. Diese hat mit der EG-Verordnung Nr. 178/2002 mit der Einrichtung einer Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit eine bedeutende Entscheidung auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts getroffen und zudem mit dem Erlass allgemeiner Grundsätze auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts reagiert (Verordnung (EG) Nr. 178/2002).

Am 30. Dezember 2006 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel veröffentlicht (Health-Claims-Verordnung). Sie trat am 1. Juli 2007 in Kraft und hat tiefgreifende Auswirkungen auf das Lebensmittelrecht in ganz Europa. Zeitgleich trat auch die Anreicherungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1925/2006) in Kraft. Beide Verordnungen nehmen aufeinander Bezug.

Am 6. Juli 2011 nahm das Europäische Parlament zudem einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (KOM/2008/0040) an.^{[2][3]} Durch diese wird unter anderem die Angabe von Allergenen verpflichtend; die Kennzeichnungsbestimmungen sind jedoch erst drei Jahre nach Erlass der Verordnung anwendbar.^[4]

Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel wurde am 22. November 2011 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.^[5] Durch die Lebensmittelinformationsverordnung wird das Lebensmittelkennzeichnungsrecht novelliert und die bisher in der Nährwertkennzeichnungsverordnung und der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung und dem dahinterstehenden Richtlinienrecht enthaltenen Regelungsbereiche in einer unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Verordnung zusammengeführt. Die Neuerungen betreffen beispielsweise Formalitäten, wie eine verbindliche Schriftgröße, aber auch inhaltliche Aspekte, wie die zutreffende Verkehrsbezeichnung, die Kennzeichnung des Ursprungs- oder Herkunftslandes oder die – nunmehr verbindliche – Nährwertkennzeichnung.

Einen Überblick über die Strukturen und Institutionen der Lebensmittelsicherheit in der Europäischen Union (EU) und den Nachbarländern gibt der vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) erstellte EU-Almanach Lebensmittelsicherheit.

Deutsches Recht

Gesetzgebungskompetenz

Der deutsche Bundesgesetzgeber hat die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Lebensmittelrecht gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG. Er hat mit zahlreichen Gesetzen und Verordnungen im Bereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Bundesministeriums für Gesundheit und Sozialordnung von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht. Inzwischen sind auch Regelungen innerhalb des Gebiets der Europäischen Gemeinschaft ergangen (s.u.).

Eine umfassende Reform des Lebensmittelrechts leitete der Deutsche Bundestag am 18. Juni 1974 in die Wege. In diesem Zusammenhang engte er die Tabakwerbung ein und verbot Werbespots für Zigaretten und Tabakerzeugnisse in Rundfunk und Fernsehen.^[6]

Gesetzliche Regelungen

Da das bis zum 6. September 2005 geltende „Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen“ kurz Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz (LMBG) mit Bestimmungen der VO (EG) Nr. 178/2002 (sogenannte Basisverordnung) kollidierte, wurde als Nachfolgegesetz das „Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch“ (LFGB) eingeführt.

Dabei wurden die Tabakerzeugnisse aus dem neuen LFGB ausgegliedert, während Futtermittel neu aufgenommen wurden. Die Kernpunkte der im LFGB getroffenen Regelungen betreffen den Gesundheits- und den Täuschungsschutz (gemeinhin als Verbraucherschutz aufgefasst). Ersterer wird

„schärfer“ geregelt als der Täuschungsschutz: Beispielsweise sind Maßnahmen (§ 39 LFGB), wie z. B. die Rücknahme (wenn das Lebensmittel den Endverbraucher noch nicht erreicht hat) oder der Rückruf (wenn das Lebensmittel den Endverbraucher womöglich bereits erreicht hat) und eine Information der Öffentlichkeit (§ 40 LFGB) mögliche Instrumentarien der zuständigen Behörden, um den Gesundheitsschutz zu garantieren.

Um das in der Basisverordnung geforderte „hohe Schutzniveau“ (Art 1 Abs. 1 VO (EG) Nr. 178/2002) zu gewährleisten, wurde von der EU das sogenannte Hygienepaket verabschiedet:

- VO (EG) Nr. 852/2004 (allgemeine Hygienevorschriften)
- VO (EG) Nr. 853/2004 (spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs)
- VO (EG) Nr. 854/2004 (besondere Verfahrensvorschriften für die amtliche Lebensmittelüberwachung)

Diese regeln einerseits bestimmte vom Hersteller einzuhaltende Qualitätssicherungsmaßnahmen (HACCP-Konzept), andererseits enthalten sie Vorschriften für die amtliche Überwachung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Für die Behandlung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs wurde die Zulassungspflicht vor Aufnahme der Tätigkeit erheblich ausgeweitet.

Weitere Verfahrensweisen für die Lebensmittelkontrolle werden in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegt, die sich derzeit in Revision befindet und durch die sogenannte EU-Kontrollverordnung abgelöst werden wird, auf die sich die EU-Agrarminister im Juli 2016 einigten.^[7]

Zur Umsetzung und nationalen Anpassung des Hygienepaketes wurden mit der Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts (EULMRDV) 2007 verschiedene neue Verordnungen erlassen und andere geändert oder aufgehoben.

Wichtige neue Vorschriften sind, korrespondierend mit den jeweiligen EU-Verordnungen, die Lebensmittelhygiene-Verordnung LMHV, die Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung Tier-LMHV und die Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung Tier-LMÜV.

Des Weiteren ermächtigt das LFGB die zuständigen Bundesministerien dazu eine Reihe von Verordnungen zu erlassen, die vielfach der Umsetzung europäischer Richtlinien und Verordnungen dienen. Dazu zählt z. B. die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung, die den Zusatz von Stoffen zu Lebensmitteln regelt. In der Fertigpackungsverordnung (die auf dem Eichgesetz beruht) sind z. B. Schriftgrößen für bestimmte Kennzeichnungselemente und Abweichungstoleranzen für Füllmengen auf Fertigpackungen geregelt. Die Kennzeichnung von Lebensmittel ist in der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung geregelt. Jedoch gibt es für eine Reihe von Lebensmittel, wie z. B. Wein und Käse eigene bzw. ergänzende Vorschriften.

Weitere Regelungen für einzelne Lebensmittel und Lebensmittelgruppen sind z. B.:

- die Käseverordnung
- die Verordnung über Milcherzeugnisse
- die Honigverordnung
- die Bierverordnung
- die Diätverordnung
- die Margarine- und Mischfettverordnung
- die Kakaoverordnung
- die Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung
- die Alkoholhaltige-Getränke-Verordnung

Daneben gelten noch EU-Vermarktungsnormen, die z. B. die Einordnung von Lebensmitteln in Handelsklassen regeln. Zentrale Vorschrift ist die Verordnung über die einheitliche gemeinsame Marktorganisation (GMO) vom 17. Dezember 2013 (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013), die Regelungen für Fleisch, Wein, Milchprodukte, Getreide und viele andere Lebensmittel enthält.

Strafrecht

Neben dem LFGB (§§ 58 ff. LFGB) enthalten die auf diesem Gesetz gestützten speziellen Verordnungen straf- und bußgeldrechtliche Regelungen. Für die strafrechtliche Ahndung europarechtlicher Vorschriften ist daneben die Verordnung zur Durchsetzung lebensmittelrechtlicher Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft (Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung - LMRStV) bedeutsam. Vielfach treten diese Vorschriften aufgrund der Komplexität des Lebensmittelrechts und der zu den allgemeinen Straftatbeständen (z.B. Betrug) geringeren Strafandrohung in den Hintergrund.

Zuständige Behörden

Die Lebensmittelkontrolle an sich ist Ländersache (§ 38 Abs. 1 LFGB, Art. 83 GG). In den Ländern sind die Behörden angesiedelt, die für Probenahme und Laborkontrollen verantwortlich sind. Auf Art. 84 Abs. 2 GG erlassene allgemeine Verwaltungsvorschriften garantieren ein koordiniertes Vorgehen im gesamten Bundesgebiet. Die oberste Bundesbehörde ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Die Bundesoberbehörde Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft unterstellt. Bei letzterer liegt in Verbindung mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung, das für die Risikobewertung zuständig ist, die Hauptkompetenz des Krisenmanagements. Krisen- oder Risikomanagement sind ebenfalls neu entstandene Aktivitäten, die mit der Basisverordnung und der damit errichteten europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ins Leben gerufen wurden.

Lebensmittelrecht als Forschungsgegenstand

Die Komplexität und Vielfalt der lebensmittelrechtlichen Fragestellungen erfordert eine europarechtliche Herangehensweise mit interdisziplinärem wissenschaftlichem Ansatz. Dieser muss neben den mannigfaltigen juristischen Verschränkungen einzelner Rechtsgebiete auch natur- und geisteswissenschaftliche sowie nicht zuletzt wirtschaftliche Aspekte in starkem Maß berücksichtigen. In Deutschland gibt es zu diesem Zweck an der Universität Bayreuth eine der dortigen rechtswissenschaftlichen Fakultät angegliederte Forschungsstelle für Deutsches und Europäisches Lebensmittelrecht.

Siehe auch

- Behördliche Lebensmittelüberwachung

Literatur

- Thomas Claußen, Dirk Murmann, Hanspeter Rützler u. a.: *Lebensmittelrechts-Handbuch* (Loseblattsammlung), Verlag C.H. Beck, München, ISBN 9783406418334
- P. Hahn, S. Görgen (Hrsg.), *Praxishandbuch Lebensmittelrecht*. Behr's Verlag, Hamburg, 2007.


- P. Hahn: *Lexikon Lebensmittelrecht* (Loseblattsammlung), Behrs Verlag, Hamburg, 2007, ISBN 9783860223345
- Alfred Hagen Meyer, Rudolf Streinz (Hrsg.): *LFGB, BasisVO. Kommentar*, 2. Aufl., München 2011, Verlag C.H. Beck, ISBN 9783406600845
- Markus Weck: *Lebensmittelrecht*, 2. Aufl., Stuttgart 2013, Verlag W. Kohlhammer, ISBN 9783170226784
- Andreas Wehlau: *Kommentar zum Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)*, 1. Aufl., Köln 2010, Verlag Heymanns, ISBN 9783452263971
- Walter Zipfel; Rathke *Lebensmittelrecht*, (Loseblattkommentar in mehreren Bänden), Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-39820-9
- Heribert Benz: *Deutsches Lebensmittelbuch*, Carl Heymanns Verlag 1994, ISBN 978-3-452-16422-3
- Heribert Benz: *Deutsches Lebensmittelbuch Band 1 – 31*, Carl Heymanns Verlag Köln

Weblinks

- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (<http://www.bmelv.de/>)
- Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (<http://www.bvl.bund.de/>)
- Offizielle deutschsprachige Website der EFSA (http://www.efsa.europa.eu/EFSA/efsa_locale-1178620753824_home.htm)
- Forschungsstelle für Deutsches und Europäisches Lebensmittelrecht (<http://www.lmr.uni-bayreuth.de/>)

Einzelnachweise

1. Eintrag *Lebensmittelrecht* (<http://www.munzinger.de/document/12013017809>). In: Munzinger Online/Brockhaus – Enzyklopädie in 30 Bänden. 21. Auflage. Abgerufen am 24. April 2012.
2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (KOM/2008/0040) (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0040:FIN:DE:PDF>).
3. Gute Nachricht für Verbraucher: Bessere Kennzeichnung von Lebensmitteln (http://presseportal.eu-kommission.de/index.php?id=62&tx_ttnews%5Bps%5D=1310474105&tx_ttnews%5Bpointer%5D=1&tx_ttnews%5Btt_news%5D=938&tx_ttnews%5BbackPid%5D=60&cHash=303321c07f3a4ceb69595a5085b08982) Europa vor Ort, 6. Juli 2011.
4. Fragen und Antworten zur Lebensmittelinformations-Verordnung (<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=MEMO/11/481&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>) Pressemitteilung vom 6. Juli 2011.
5. ABl. L 304 vom 22. November 2011, S. 18.
6. „Augsburger Allgemeine“ vom 18. Juni 2009, Rubrik „Das Datum“.
7. Schutz vor Lebensmittelbetrug rückt in den Fokus (<http://landespresseportal.de/berlin/item/29164-schutz-vor-lebensmittelbetrug-rueckt-in-den-fokus.html>)

 Bitte den Hinweis zu Rechtsthemen beachten!

Abgerufen von „<https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Lebensmittelrecht&oldid=169757414>“

- Diese Seite wurde zuletzt am 7. Oktober 2017 um 14:11 Uhr bearbeitet.
 - Der Text ist unter der Lizenz „Creative Commons Attribution/Share Alike“ verfügbar; Informationen zu den Urhebern und zum Lizenzstatus eingebundener Mediendateien (etwa Bilder oder Videos) können im Regelfall durch Anklicken dieser abgerufen werden. Möglicherweise unterliegen die Inhalte jeweils zusätzlichen Bedingungen. Durch die Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie einverstanden.
- Wikipedia® ist eine eingetragene Marke der Wikimedia Foundation Inc.